



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Sozialhilfegesetzes**

Datum: 24. März 2015

Nummer: 2015-125

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 24. März 2015

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage	
2.1. Einleitung.....	3
2.2. Arbeitsgruppe Teilrevision Sozialhilfegesetz.....	4
2.3. Konsultativkommission Sozialhilfe.....	5
3. Vernehmlassung.....	5
3.1. Ergebnisse der Vernehmlassung.....	5
4. Motion der SVP-Fraktion: Anpassung des Sozialhilfegesetzes zur Vermeidung von Missbrauchsfällen, Verpflichtungen zur Auskunftserteilung (Geschäft 2012-280).....	6
5. Informations- und Datenaustausch	
5.1. Ausgangslage.....	7
5.2. § 38 Schweigepflicht.....	8
5.3. § 38a Informationsbeschaffung.....	8
5.4. § 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden.....	9
5.5. § 38c Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht.....	10
6. Postulat von Andi Trüssel, SVP: Abzüge von geldwerten Leistungen bei Sozialhilfeempfängern (Geschäft 2013-166).....	11
7. Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges.....	12
8. Verweigerung, Einstellung, Ausschluss und Herabsetzung der Unterstützung	
8.1. § 4b Unklare Bedürftigkeit.....	14

8.2.	§ 4c Nothilfe	15
8.3.	§ 11 Pflichten der unterstützten Person.....	16
9.	§ 42a Missbrauchsbekämpfung	19
10.	§ 40a Strafbestimmungen	20
11. Rückerstattung		
11.1.	§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse	21
11.2.	§ 13a Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen.....	21
11.3.	§ 14 Rückerstattungsschuld.....	22
11.4.	§ 14a Befreiung von der Rückerstattungspflicht.....	22
11.5.	§ 33 Im Bereich der Rückerstattung.....	22
12. Weitere Gesetzesänderungen		
12.1.	§ 4a Zuständigkeit.....	25
12.2.	§ 7a Gefestigtes Konkubinat.....	26
12.3.	§ 6 Umfang.....	26
13. Redaktionelle und terminologische Änderungen		
13.1.	§ 3a Definitionen	28
13.2.	§ 4 Anspruch auf Hilfe	28
13.3.	§ 5 Subsidiarität	28
13.4.	§ 8 Nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft	28
13.5.	§ 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen.....	28
13.6.	§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen.....	28
13.7.	§ 40 Rückzahlung.....	28
13.8.	§ 42 Aufsicht und Fortbildung.....	29
14.	Regulierungsfolgenabschätzung.....	29
15.	Kostenfolge.....	29
16.	Anträge	29

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850; nachfolgend SHG) wurde schon mehrmals punktuell revidiert. Aufgrund verschiedener Anliegen aus den Gemeinden, den neusten Entwicklungen und Fragestellungen in der Sozialhilfe, der zunehmenden Komplexität in der Rechtsanwendung sowie neuester Gerichtsentscheide drängt sich eine grössere Teilrevision auf. Dabei werden neu auch nicht vorhandene gesetzliche Grundlagen geschaffen oder präzisiert. Nicht zuletzt werden zwei politische Vorstösse umgesetzt.

Die wichtigsten Punkte sind:

- Die am 20. September 2012 eingereichte Motion der SVP-Fraktion (2012-280, überwiesen als Postulat am 7. Februar 2013) verlangt eine Anpassung betreffend die Vermeidung von Missbrauchsfällen und Verpflichtungen zur Auskunftserteilung. Diese Motion wird umgesetzt, indem Paragraphen zur Informationsbeschaffung, zur Weitergabe von Informationen sowie zur Auskunftspflicht geschaffen werden.
- Dem Postulat von Andi Trüssel, SVP, (2013-166) vom 16. Mai 2013 betreffend Abzüge von geldwerten Leistungen bei Sozialhilfeempfängern wird mit der Einführung einer neuen Bestimmung Rechnung getragen.
- Weitere Änderungen betreffen Anliegen aus den Gemeinden, insbesondere die Fragestellung, wann bei einer Pflichtverletzung eine Person auf Nothilfe gesetzt werden kann. Dies ist die einzige neue Sanktion, die eingeführt wird.
- Auch wird die Gesetzesgrundlage geschaffen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden die Unterstützung verweigern respektive einstellen können.
- Es wird geklärt, wer von der Sozialhilfe ausgeschlossen wird und allenfalls Anspruch auf Nothilfe geltend machen kann.
- Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig sind und diese aus ihren eigenen Mitteln finanzieren, sollen sie grundsätzlich neu auch für die Rückerstattungen von bezogenen Sozialhilfeleistungen zuständig sein, wobei die Gemeinden wählen können, ob dies der Kanton gegen Kostenfolge für sie ausführen soll.
- Zudem wird die externe Leistungsabklärung neu ins Gesetz aufgenommen.

2. Ausgangslage

2.1. Einleitung

Mit der Teilrevision werden folgende Ziele verfolgt: In erster Linie werden Bedürfnisse der Gemeinden umgesetzt, Themen aus der Praxis verarbeitet und wichtige Instrumente für die Gemeinden (bspw. im Bereich Nothilfe, Einstellung der Unterstützung) geschaffen. Diese fehlten bis dato. Zudem werden, wo notwendig, die gesetzlichen Grundlagen geschaffen (Datenaustausch unter den Gemeinden) oder konkretisiert (externe Leistungsabklärer). Nicht zuletzt werden die aktuelle Rechtsprechung des Regierungsrates sowie neue Bundesgerichtsentscheide berücksichtigt und verarbeitet. Zudem wird die Gemeindeautonomie gestärkt (neue Zuständigkeitsregelung bei der Rückforderung der Sozialhilfe); dabei wird den Gemeinden die grösstmögliche Vollzugsfreiheit eingeräumt. Gleichzeitig werden diejenigen hängigen politischen Vorstösse umgesetzt, die überwiesen wurden oder zu denen der Regierungsrat bereits positiv Stellung genommen hat.

Nicht Teil der Vorlage sind Fragen rund um die Wiedereingliederung von sozialhilfebeziehenden Personen oder der Langzeitbezug von Sozialhilfe. Dies hat der Gesetzgeber, soweit möglich, bereits mit den Bestimmungen über Förderungs- und Beschäftigungsprogramme umgesetzt. Auch kann das Sozialhilfegesetz, was oft verkannt wird, gesellschaftspolitische oder strukturelle Probleme, wie etwa das Fehlen von niederschweligen Arbeitsplätzen oder die steigenden Sozialhilfekosten nicht lösen. Solche Erwartungen (von einigen Vernehmlassungsmitgliedern formuliert) an das Sozialhilfegesetz, das ein typisches Vollzugsgesetz ist, können nicht erfüllt werden. Immerhin gilt es, bestehende Projekte für eine wirkungsvolle Integration zu stärken und neue Modelle, insbesondere für leistungsreduzierte Personen zu entwerfen. Bei der vorliegenden Teilrevision geht es aber – wie erwähnt – primär um die Umsetzung von Anliegen der Gemeinden im operativen Bereich. Auf die Anliegen der Gemeinden ist Rücksicht zu nehmen, zumal sie die Kosten der Sozialhilfe tragen und auch für den Vollzug zuständig sind. Entsprechend orientiert sich die Vorlage an den Bedürfnissen der Mehrheit der Gemeinden (vgl. Hinweise zu der Vernehmlassungsauswertung), sofern nicht übergeordnete, kantonale Interessen im Vordergrund stehen.

2.2. Arbeitsgruppe Teilrevision Sozialhilfegesetz

Der Regierungsrat hat am 21. Januar 2014 eine Arbeitsgruppe zur Revision des SHG eingesetzt und sie aufgrund der Nominierungen aus den Verbänden – dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basellandschaft (VSO) sowie der Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland (KOSA) – wie folgt zusammengesetzt:

Sebastian Helmy, Amtsleiter Kantonales Sozialamt (Vorsitz, Gesetzesausarbeitung)
Therese Cantaluppi, VSO, Sozialhilfebehörde Binningen
Madeleine Häni, VSO, Präsidentin Sozialhilfebehörde Bottmingen
Rita Schaffter, VBLG, Gemeinderätin und Präsidentin Sozialhilfebehörde Oberwil
Cécile Jenzer, VBLG, Gemeinderätin Brislach, Mitglied der Sozialhilfebehörde GSHB 3
Philippe Matter, KOSA, Leiter Sozialberatung Sissach
Susanne Beck, KOSA, Leiterin Sozialberatung Reinach
Daniel Schwörer, Stabstelle Gemeinden (ad hoc, konsultativ und Prüfungsfunktion)
Katja Furrer Kissling, Abteilungsleiterin Sozialhilfe Kantonales Sozialamt
Nathalie Aebischer und Elisabeth Carneiro, Juristinnen Kantonales Sozialamt

Die Arbeitsgruppe ist zu sechs Sitzungen zusammengetreten und hat den Entwurf des Gesetzestextes ausgearbeitet. Bezüglich der jetzigen Vorlage besteht Konsens.

Im Weiteren hat das Kantonale Sozialamt zwei Mal die Sozialhilfebehörden direkt aufgefordert, allfällige Revisionswünsche unkompliziert und ohne weitere bürokratische Hürden direkt dem Amtsleiter des Kantonalen Sozialamtes zuzustellen. Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

2.3. Konsultativkommission Sozialhilfe

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1370 vom 29. Juni 2004 eine ständige Konsultativkommission Sozialhilfe (nachfolgend: KKSH) eingesetzt. Der Auftrag der KKSH besteht in der Beratung und Unterstützung des Kantonalen Sozialamtes, in der Ausarbeitung der notwendigen Änderungen der Sozialhilfeverordnung sowie der Änderungen und Ergänzungen des Handbuchs Sozialhilferecht als Arbeitsinstrument der gesetzesanwendenden Organe.

Der KKSH gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, des VBLG, des VSO BL sowie der KOSA an:

Daniel Schwörer, Stabstelle Gemeinden (Vorsitz)

Sebastian Helmy, Amtsleiter Kantonales Sozialamt

Elisabeth Carneiro, Kantonales Sozialamt (Aktuarat)

Daniel Kaiser, VSO, Sozialhilfebehörde Waldenburgertal

Werner Spinnler, VSO, Präsident VSO, Präsident Sozialhilfebehörde Liestal

Susanne Beck, KOSA, Leiterin Sozialberatung Reinach

Philippe Matter, KOSA, Leiter Sozialberatung Sissach

Rita Schaffter, VBLG, Gemeinderätin und Präsidentin der Sozialhilfebehörde Oberwil

Cécile Jenzer, VBLG, Gemeinderätin Brislach, Mitglied der Sozialhilfebehörde GSHB 3

Die KKSH hat den Gesetzesentwurf an einer Sitzung beraten und sich dazu positiv geäußert. Bezüglich der jetzigen Vorlage besteht ebenfalls Konsens.

3. Vernehmlassung

Am 28. Oktober 2014 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. Januar 2015 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den Verbänden und den Einwohnergemeinden zu geben.

Zudem hat der Regierungsrat beschlossen, bis zum 31. Januar 2015 die Anhörung zur Sozialhilfeverordnung sowie zur Asylverordnung durchzuführen.

3.1. Ergebnisse der Vernehmlassung

An der Vernehmlassung haben 39 Gemeinden direkt teilgenommen und 23 Sozialhilfebehörden.

Teilgenommen haben des Weiteren der VBLG, der VSO (wo alle kantonalen Sozialhilfebehörden Mitglied sind), die KOSA (Zusammenschluss von Sozialarbeitenden), der vpod region BL, Caritas beider Basel, die Baselbieter Arbeitsgemeinschaft der Pfarreisozialdienste (BAPS), Avenir social Soziale Arbeit Schweiz Berufsverband Sektion beider Basel sowie die Wirtschaftskammer Baselland.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich zudem die Aufsichtsstelle Datenschutz BL, der Rechtsdienst des Regierungsrates BL, das Amt für Migration BL, Gleichstellung für Frauen und Männer BL, das KMU-Forum BL, die BKSD sowie die SID zur Vorlage geäußert.

sert. Die anderen kantonalen Direktionen haben sich im Mitberichtsverfahren zur Vorlage geäußert.

Vernehmlassungen eingereicht haben die Parteien CVP, EVP, FDP, SVP, BDP, glp, Grüne Baselland und die SP.

Die Mehrheit der Gemeinden schliesst sich (teils explizit, teils aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung des VBLG vom 15. März 2001, wonach sich die Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, derjenigen des VBLG anschliessen) der Vernehmlassung des VBLG an, teilweise in Einzelfragen abweichend oder ergänzend. Ein kleiner Teil der Gemeinden (6) unterstützt die Vernehmlassung des VSO, teilweise in Einzelpunkten abweichend und ergänzend. Andere Gemeinden übernehmen Positionen des VBLG und gleichzeitig solche des VSO und kombinieren diese mit eigenen Vorschlägen. Andere wiederum formulieren eigene Vorschläge und schliessen sich in Einzelfragen dem VBLG oder dem VSO an.

Die Vorlage wird von der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden im Grundsatz unterstützt. Der VSO (wo alle kantonalen Sozialhilfebehörden Mitglied sind) begrüsst die Vorlage sehr, da sie Neuerungen, Präzisierungen und Anpassungen beinhaltet, die für die Arbeit der Behörden hilfreich sind. Speziell begrüsst und unterstützt der VSO die Neuerungen der kaskadenartigen Sanktionierung. Der VBLG begrüsst die Präzisierungen, welche die Vorlage mit sich bringt. Auch begrüsst der VBLG die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten.

Die KOSA steht insbesondere dem Thema der Sanktionierung auf Nothilfe ablehnend gegenüber. Dasselbe gilt für die Caritas beider Basel, Avenir social Soziale Arbeit, den vpod und die BAPS.

Die Vorlage findet bei der SVP, BDP, CVP und der SP Zustimmung. Die FDP die Liberalen, die glp sowie die EVP unterstützen die Stossrichtung der Revision. Die Grüne BL lehnen wesentliche Teile der Vorlage ab.

Zu betonen ist, dass sich alle politischen Parteien zu einzelnen Gesetzesartikeln äussern, sei es, dass sie Verschärfungen oder Milderungen wollen, sei es, dass sie Streichungen oder Ergänzungen beantragen, Vorbehalte anbringen oder andere Formulierungen vorschlagen. Auf diese wird nachfolgend, soweit notwendig, eingegangen.

4. Motion der SVP-Fraktion: Anpassung des Sozialhilfegesetzes zur Vermeidung von Missbrauchsfällen, Verpflichtungen zur Auskunftserteilung (Geschäft 2012-280)

Der am 20. September 2012 als Motion eingereichte und am 7. Februar 2013 als Postulat überwiesene Vorstoss lautet wie folgt:

„Es ist eine wichtige Aufgabe des Staates, dafür besorgt zu sein, dass die Ausrichtung von Sozialhilfe gesetzeskonform an anspruchsberechtigte Personen ausbezahlt wird und Missbrauchsfälle zu vermeiden sind. Eines der dafür wichtigen Instrumente ist die Möglichkeit, umfassende Informationen einzuholen oder zu beschaffen. Der Kanton Bern hat Anfangs 2011 hierzu eine Erweiterung seines Sozialhilfegesetzes beschlossen. Diese neuen Bestimmungen wurden mit einem neuen Urteil des Bundesgerichtes (8C_949/2011 vom 4.9.2012) als verfassungskonform und zulässig bestätigt.

Die nachfolgenden Ergänzungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind im Sinne der Berner Regelung zu verstehen. Kernpunkt ist die Verpflichtung der Anspruchstellenden Auskünfte zu geben bzw. die Einholung dieser Auskünfte mittels Blankovollmacht an die Behörden zu ermöglichen.“

Vgl. zum weiteren Inhalt <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parlk/vorstoesse/2012/2012-280.pdf>.

Nachfolgend wird auf die Motion eingegangen (vgl. Ziff. 5 hiernach).

5. Informations- und Datenaustausch

5.1. Ausgangslage

Aufgrund der heute fehlenden gesetzlichen Grundlagen betreffend Informations- und Datenaustausch führt dies in der Praxis dazu, dass der Austausch unter den Sozialhilfebehörden eingeschränkt ist, sodass bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes, die neue Sozialhilfebehörde wieder bei „Null“ anfangen muss. Es wäre sinnvoll und ist auch im Interesse der Gemeinden, wenn bei einem Wechsel in eine andere Gemeinde die neu zuständige Sozialhilfebehörde bereits bestehende Informationen von der zuvor zuständigen Gemeinde erhält. Im Weiteren ergibt sich aus der Praxis, dass Informationen für die Sozialhilfebehörden einfacher zu erhalten sind, sofern sich die Behörde auf eine bestehende Vollmacht der unterstützten Person abstützen kann. Indes fehlten bis anhin die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen, wie sie die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung verlangen.

Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage wird durch das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SGS 162) konkretisiert, das für das Bearbeiten von Personendaten eine gesetzliche Grundlage verlangt (§ 18 ff. IDG). Durch Aufnahme in das SHG werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. Dabei gilt es einerseits die Interessen der gesuchstellenden und unterstützten Personen zu schützen sowie ihren Anspruch auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu wahren. Andererseits sind die Interessen der Sozialhilfebehörden, der Sozialarbeitenden und weiterer Behörden, die auf die notwendigen Informationen angewiesen sind, zu berücksichtigen.

Da es sich bei den Daten der Sozialhilfe um sensitive Daten und somit um besondere Personendaten im Sinne des IDG handelt, dürfen diese nach § 19 IDG nur dann bekanntgegeben werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich verpflichtet oder ermächtigt oder dies zur Erfüllung einer im Gesetz ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist oder wenn im Einzelfall die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Motionär (vgl. hiervor ad Ziff. 4) weist in seiner Motion auf die sogenannte Berner Regelung und Berner Vollmacht hin. Richtigerweise fügt er an, dass diese Bestimmungen vom Bundesgericht als verfassungskonform bestätigt wurden (BGE 138 I 331).

Die gesetzlichen Regelungen des Kantons Bern werden teilweise übernommen. Ebenfalls ist vorgesehen, die Vollmacht des Kantons Bern (die das Bundesgericht als verfassungskonform klassiert hat) im Kanton Basel-Landschaft aufzunehmen und als Muster im Handbuch Sozialhilferecht (das Regelwerk für die Sozialhilfebehörden) aufzuschalten.

5.2. § 38 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht der Behördenmitglieder findet sich in § 21 des Gemeindegesetzes (SGS 180). Im geltenden § 38 SHG ist einzig die Schweigepflicht der Privaten, die mit dem Vollzug des SHG betraut sind geregelt.

Neu wird die Schweigepflicht auf alle Personen die mit dem Vollzug des SHG betraut sind, erweitert (§ 38 Abs. 1). Abs. 2 wird neu hinzugefügt und es wird ergänzt, unter welchen Voraussetzungen die Schweigepflicht entfallen kann. Die Schweigepflicht entfällt insbesondere, wenn die gesuchstellenden oder unterstützten Personen die entsprechende Ermächtigung zum Einholen oder Erteilen einer Auskunft geben, wenn eine Straftat zur Anzeige gebracht wird sowie wenn sich das Auskunftsrecht und die Auskunftspflicht auf eine gesetzliche Bestimmung abstützen können.

Die gIp ist der Ansicht, dass die Regelung der Schweigepflicht keinen Sinn mache, da dies bereits im IDG geregelt sei; ein Verweis würde ausreichen, etwa auch bei den §§ 38a, 38b und 38c. Dies würde aber den Anforderungen von Datenschutz BL nicht genügen. Zu erwähnen ist, dass sich Datenschutz BL sowohl im Mitberichts- als auch im Vernehmlassungsverfahren ausführlich zu den Bestimmungen geäußert und im Ergebnis den Regelungen von § 38 ff. zugestimmt hat.

Im Übrigen verlangt etwa die KOSA, dass mit den Bestimmungen nach § 38 ff. mit grösster Sorgfalt vorgegangen werde. Bekanntlich obliegt der Vollzug des SHG den Gemeinden. Der Regierungsrat hat keine Bedenken, dass diese, insbesondere die Sozialhilfebehörden und auch die Sozialarbeitenden, die Regelungen rechtskonform anwenden werden.

5.3. § 38a Informationsbeschaffung

Im geltenden SHG geregelt ist einzig die Informationspflicht der unterstützten Person (§ 11 Abs. 2 lit. a). Die konkrete Informationsbeschaffung der ausführenden Organe ist bis anhin nicht explizit aufgeführt und bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Die Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitenden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall darauf angewiesen, zusätzlich zu den Angaben der gesuchstellenden oder unterstützten Person bei verschiedenen Stellen Informationen einholen zu dürfen.

Zweckdienliche Informationen müssen im Einzelfall etwa bei verschiedenen Ämtern wie Steuerbehörden, Amt für Migration, KIGA, Regionale Arbeitsvermittlungszentren, Sozialversicherungsanstalt, Motorfahrzeugkontrolle etc. oder aber bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Vermieterinnen und Vermieter eingeholt werden.

Es dürfen nur Informationen beschafft werden, die für den Vollzug des Sozialhilfegesetzes benötigt werden (allgemeine Zweckgebundenheit). Dieser Grundsatz wird in § 38a Abs. 1 erster Halbsatz festgelegt. Damit wird auch dem allgemeinen Anspruch auf Datenschutz genüge getan.

Die notwendigen Informationen sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht in erster Linie bei der gesuchstellenden oder bereits unterstützten Person direkt einzuholen. Dazu werden die bestehenden Pflichten der unterstützten Person konkretisiert, indem neu das Unterzeichnen der

notwendigen Vollmacht als explizite Pflicht aufgenommen wird (vgl. bezüglich hiernach ad Ziff. 8.3).

Abs. 2 hält fest, dass neu diejenigen notwendigen Informationen, die nicht bei der gesuchstellenden oder bereits unterstützten Person direkt eingeholt werden können oder dies nicht sinnvoll ist, diese direkt bei Dritten beschafft werden können. In manchen Fällen ist es nicht möglich, dass die betroffene Person die notwendigen Unterlagen oder Informationen liefert, weil sie dazu einfach nicht in der Lage ist (psychisch krank, im Spital, unbeholfen, in Haft etc.). In anderen Fällen ist es nicht sinnvoll, dass die Information bei ihr eingefordert wird, bspw. wenn ein Verdacht besteht, dass die gelieferten Informationen nicht zutreffen oder allenfalls nicht vollständig wären.

Für diejenigen notwendigen Informationen, die weder bei der gesuchstellenden oder unterstützten Person noch aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei Dritten beschafft werden können, ist vorgesehen, dass die gesuchstellenden oder bereits unterstützen Personen eine Vollmacht zu unterzeichnen haben. Diese Vollmacht kann die Sozialhilfebehörde gemäss Abs. 3 verlangen. Es handelt sich dabei nicht um eine Generalvollmacht, sondern um eine durch ihre Zweckgebundenheit eingeschränkte Vollmacht. Das Einholen von Informationen bei anderen Behörden oder Personen muss somit immer subsidiär erfolgen.

Insgesamt besteht folgende Stufenfolge: In erster Linie sind Informationen im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei der betroffenen Person zu beschaffen (Abs. 1), in zweiter Linie gestützt auf gesetzliche Befugnisse (Abs. 2) und erst zuletzt – wenn sich die Informationen auf beiden Wegen nicht beschaffen lassen – kann sich die Sozialhilfebehörde auf die Vollmacht stützen (Abs. 3).

Die Grüne BL erachtet Abs. 3 als nicht sinnvoll, da es kaum Anwendungsfälle geben werde, wenn nach § 38c Dritte ohnehin Auskunft geben müssen. Es wird aber immer wieder Situationen geben, in welchen die Sozialhilfebehörden auf Informationen von Dritten angewiesen sind, die gestützt auf § 38c Abs. 1 nicht verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen. So etwa Ärzte oder Anwälte; diesfalls muss es möglich sein, mit der Vollmacht, Auskünfte zu erhalten.

Im Übrigen ist die Behörde gemäss § 14 Abs. 3 IDG verpflichtet, bei besonderen Personendaten (vgl. § 4 Abs. 4 IDG) die betroffene Person darüber zu informieren, sofern die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht ernsthaft gefährdet ist.

5.4. § 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden

§ 38b regelt die Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden. Abs. 1 legt den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Sozialhilfebehörden untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Informationen austauschen können, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützung angezeigt sind.

Abs. 2 regelt die Weitergabe dieser Informationen unter den Sozialhilfebehörden bei einem Wechsel des Unterstützungswohnsitzes (Wohnort). Abs. 3 schränkt aber die zweckdienlichen Auskünfte ein, indem die Informationen abschliessend aufgezählt werden. Die zweckdienlichen Auskünfte umfassen die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten sowie die ergangenen Verfügungen. Es ist für die Behörden von Relevanz und erleichtert ihre Arbeit, wenn sie gewisse Kenntnisse, etwa über Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten haben. Indem auch die

ergangenen Verfügungen weitergeben werden, zeigt sich für die neue Behörde beispielsweise welche Integrationsmassnahmen bereits umgesetzt wurden oder ob bereits eine vertrauensärztliche Untersuchung stattgefunden hat. So wird auch vermieden, dass die unterstützte Person unnötig befragt und belastet wird.

Die SVP ist der Ansicht, dass bei Abs. 2 keine Einschränkungen erfolgen sollen. Dies ist aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, da aufgrund der sensitiven Daten gerade Einschränkungen notwendig sind.

Die FDP die Liberalen regt an, dass die Zuzugsgemeinde auch der Wegzugsgemeinde bei veränderten finanziellen Verhältnissen Mitteilung machen kann. Eine solche Regelung ist nicht notwendig, da einerseits § 38b Absatz 1 normiert, dass die Sozialhilfebehörden untereinander zwingend erforderliche Informationen austauschen können und andererseits § 38c Abs. 3 vorsieht, dass die Gemeinde (egal welche) Meldungen für die Abklärung von Ansprüchen machen kann.

Die SP weist darauf hin, dass der Austausch unter den Gemeinden nicht zu einem umfassenden Kopieren ganzer Dossier führen dürfe. Auch hier ist zu erwähnen, dass sich die Sozialarbeitenden und die Sozialhilfebehörden an die geltenden Bestimmungen halten müssen und nur die notwendigen, zweckdienlichen Informationen, ohnehin auf vertraulichem Übermittlungsweg, ausgetauscht werden dürfen.

5.5. § 38c Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht

§ 38c Abs. 1 zählt auf, wer verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen. Dies sind beispielsweise die kommunalen und kantonalen Behörden (bspw. Amt für Migration, MFK) und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts (bspw. Sozialversicherungsanstalt resp. SUVA), Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass es sich dabei um Auskünfte handeln muss, die zur Abklärung verschiedener Fragestellungen notwendig sind. So etwa Auskünfte über finanzielle und persönliche Verhältnisse oder über allfällige Ansprüche (Forderungen), die eine unterstützte Person gegenüber Dritten haben könnte (IV, PK, EL, Unterhaltsansprüche etc.).

Dabei ist festzuhalten, dass diese Auskunftspflichten in aller Regel nur dann zum Zuge kommen, wenn die Sozialhilfebehörde Anlass hat, die Angaben der unterstützten Person in Frage zu stellen oder wenn diese die Angaben beharrlich verweigert.

Insbesondere bei der Anfrage bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern handelt es sich nach dem Erfahrungsstand des Kantonalen Sozialamtes um ca. 10 Fälle / Jahr, wo ein Unternehmen direkt angefragt werden müsste. Dabei stehen Fragen ausschliesslich zum Arbeitsverhältnis im Vordergrund: Arbeitspensum, Präsenzzeiten sowie Höhe des Lohnes. Entsprechend kommt es bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu keinem erhöhten administrativen Aufwand (vgl. hiernach auch ad Ziff. 14); das Gleiche gilt bei Anfragen bei Vermieterinnen und Vermieter. Dort interessieren die Höhe des Mietzinses und ob allenfalls andere Personen in der Wohnung leben. Diese Auskünfte können ohne grossen Aufwand erteilt werden.

Das Bundesgericht hat im Übrigen festgehalten, dass die Auskunftspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund des öffentlichen Interesses zu bejahen ist und keinen unzulässigen Grundrechtseingriff darstellt; das Gleiche gilt für Vermieterinnen und Vermieter (BGE 138 I

331). Denn ganz allgemein sind die Informationen von Behörden, Organen des Kantons notwendig, um sicherzustellen, dass die Sozialhilfe nicht aufgrund tatsächlicher oder unvollständiger Informationen zu Unrecht ausgerichtet wird. Diesbezüglich besteht unzweifelhaft und auch unbestrittenermassen ein erhebliches öffentliches Interesse. Dieses Interesse ist nicht nur auf die sorgsame Verwendung der finanziellen Mittel gerichtet. Es liegt vielmehr im berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, dass Sozialhilfe nur gestützt auf verlässliche Entscheidungsgrundlagen ausgerichtet wird. Im Hinblick auf dieses Interesse ist es gerechtfertigt, entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, dass auch Personen, die mit der sozialhilfebeziehenden Person zusammenleben oder unterhalts- resp. unterstützungspflichtig sind, zur Auskunft verpflichtet werden (was im Übrigen vom Bundesgericht auch als verfassungskonform betrachtet wurde).

Etliche Vernehmlassungsteilnehmende haben sich (teils) vehement gegen eine solche Bestimmung ausgesprochen (Grüne BL [„ersatzlos streichen“, „unverhältnismässig“], SP [„heikel, problematisch“, „kann zu Konflikten führen“, „Nichtgewährleistung des Schutzes der hilfsbedürftigen Person“], BASP [„ungerechtfertigter Einschnitt“, „konfliktbehaftet“], Avenir Suisse, caritas [„Eingriff in die Persönlichkeitsrechte“], KOSA [„Eingriff in die Persönlichkeitsrechte“], vpod. Einige Vernehmlassungsteilnehmende sind teilweise mit der ganzen Bestimmung von § 38c nicht einverstanden (KOSA, BASP, vpod).

Auf die ganze Bestimmung von § 38c kann nicht verzichtet werden. Dieser ist für die Arbeit der Gemeinden unabdingbar und notwendig. Bezeichnenderweise hat denn auch keine einzige Gemeinde § 38c als Ganzes in Frage gestellt; vielmehr wird dieser ausdrücklich begrüsst.

Vom Vorschlag, dass Private auch zur Auskunft verpflichtet werden können, wurde hingegen Abstand genommen. Dies vor dem Hintergrund der Bedenken einiger Vernehmlassungsteilnehmenden.

Im Übrigen wird darauf verzichtet, in Bezug auf die Auskunftspflichten von § 38c SHG eine Sanktionsmöglichkeit im SHG zu verankern. Dass etwa ein Unternehmen, die Auskunftspflicht beharrlich verweigert, kann nicht ausgeschlossen werden. Indes werden die Sozialhilfebehörden kaum eine Strafanzeige in Erwägung ziehen, zumal in solchen Situationen (die ohnehin sehr selten sind) aufgrund unklarer Bedürftigkeit die Unterstützung verweigert oder eingestellt werden könnte. Die FDP die Liberalen erachtet eine Busse als überprüfenswert, was aber aufgrund des Vorgesagten wenig sinnvoll ist.

In den meisten Fällen werden die nach Abs. 1 aufgeführten Behörden und Personen eine Auskunft auf Anfrage hin erteilen. Mit Abs. 3 wird eine genügende gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Informationen auch ohne entsprechende Anfrage seitens der Sozialhilfebehörde weitergegeben werden können, wenn dies erforderlich ist.

6. Postulat von Andi Trüssel, SVP: Abzüge von geldwerten Leistungen bei Sozialhilfeempfängern (Geschäft 2013-166)

Das am 16. Mai 2013 eingereichte Postulat lautet wie folgt:

„Die Sozialhilfebehörden (SHB) stehen bei jeder Bewertung und Beurteilung immer vor grossen Herausforderungen um eine „gerechte“ Unterstützung festzulegen. Dabei fällt immer wieder auf, dass Sozialhilfeempfänger von Dritten ein Auto oder andere Geldwerte Leistungen erhalten. Beim Arbeitnehmer werden solche Leistungen des Arbeitgebers am Einkommen aufgerechnet, bei Sozialhilfeempfängern findet diese Aufrechnung nicht statt. Eine Grundvoraussetzung unseres Rechtsstaates ist, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung.

Die Regierung wird in diesem Zusammenhang ersucht, folgende Fragen zu prüfen und zu berichten:

- *Das Sozialhilfegesetz (SHG) soll dahingehend angepasst werden, dass der Art. 7 um den Abs. 4 erweitert wird, Abs. 4: Von Dritten zur Verfügung gestellte Geldwerte Leistungen sind aufzurechnen.*
- *Die Sozialhilfeverordnung (SHV) soll dahingehend angepasst werden, dass Art. 16. Abs. 2 um den Punkt 6 erweitert wird.*
- *6. Es soll ein Berechnungsbeispiel als Vorlage für die SHB erstellt werden.*

Ich ersuche den Regierungsrat um kurzfristige Behandlung, damit diese offensichtliche Lücke im SHG möglichst rasch geschlossen werden kann.“

Vgl. auch <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorstoesse/2013/2013-166.pdf>.

Der Regierungsrat hat in seiner vom 6. Juni 2013 hängigen Stellungnahme festgehalten, dass sie mit einer Überweisung des Postulats einverstanden ist und die Anliegen des Postulats in die anstehende Teilrevision des Gesetzes mit einbezieht. Nachfolgend wird auf das Postulat eingegangen (vgl. Ziff. 7 hiernach). Das Postulat wurde vom Landrat am 30. Oktober 2014 überwiesen.

7. Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges

Vorab ist festzuhalten, dass der geltende § 7 SHG normiert, dass bei der Bemessung der Unterstützung Einkünfte einzubeziehen oder dass bewegliche Vermögenswerte zu veräussern sind. Damit zeigt sich, dass bereits mit der geltenden Bestimmung bei der Bemessung der Unterstützung eigene Einkünfte wie auch Einkünfte (Zuwendungen) von Dritten berücksichtigt werden.

In der Praxis zeigt sich indes, dass es betreffend die Zurverfügungstellung von Motorfahrzeugen zu Problemstellungen kommt. Dies soll deshalb neu geregelt werden.

Die Frage, ob sozialhilfebeziehende Personen ein Auto haben dürfen, polarisiert und wird kontrovers diskutiert. Hinzu kommt, dass es in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit kaum Verständnis dafür gibt, dass sozialhilfebeziehende Personen Auto fahren, zumal dies mit Steuergeldern finanziert wird. Nicht zuletzt stellen sich bei der Regelung des Autobesitzes rechtliche Fragen, die es zu beachten gilt. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass sich diese Frage nur bei Autos stellt, die unter dem Vermögensfreibetrag (bspw. CHF 2'200.00 bei einer

Einzelperson) liegen. Autos, die über diesem Betrag liegen, müssen ohnehin verkauft werden (§ 7 Abs. 1 SHG).

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine gesetzliche Grundlage, die sozialhilfebeziehenden Personen den Besitz eines Autos verbietet. Es wurde aber eine Praxis entwickelt, wonach Personen, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen kein Auto haben dürfen, die Nummernschilder zu deponieren haben. Dies findet sich im Handbuch, dem Nachschlagewerk zum SHG. Vermehrt hat sich die Frage gestellt, ob dies richtig sei oder ob gänzlich der Besitz eines Autos verboten werden müsste. Es sei nicht einsehbar, weshalb eine sozialhilfebeziehende Person ein Auto besitzen soll. Hinzu komme, dass die Benutzung eines Autos insbesondere dort, wo der öffentliche Verkehr dicht und engmaschig ausgebaut sei, gar nicht notwendig erscheint. Auf der anderen Seite gilt es, den Grundsatz der Dispositionsfreiheit zu beachten. Dieser besagt, dass der Empfänger von Sozialhilfeleistungen das erhaltene Geld (pauschaler Grundbedarf) frei für seine Bedürfnisse verwenden darf. Sozialhilfebeziehende Personen sollen nicht bevormundet werden und es soll ihnen nicht vorgeschrieben werden, wie sie den Grundbedarf verwenden. Wenn sich also beispielsweise eine unterstützte Person einschränkt, indem sie sich lediglich mit dem Velo fortbewegt und keine Auslagen für den öffentlichen Verkehr hat, dafür aber ein Haustier hält oder etwa raucht, so steht ihr das offen.

Es gibt einige wegweisende Kantonsgerichtsurteile, welche die Dispositionsfreiheit im Zusammenhang mit dem Autobesitz geschützt haben. So etwa das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB 2009.00563), das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (U09 42) oder das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt (VD.2013.60).

Die Dispositionsfreiheit gilt zumindest so lange, als damit nicht aufgrund Vernachlässigung anderer Ausgabepositionen eine menschenwürdige Existenz in Frage gestellt wird.

Damit stellt sich insgesamt die Frage, wie mit dieser Problematik umzugehen ist. In der Vernehmlassungsvorlage wurde der Vorschlag eingebracht, dass die Besitz-, Unterhalts- und die Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung abgezogen würden. Diese Regelung wird von einer Mehrheit der Gemeinden abgelehnt, insbesondere auch vom VBLG (11 Gemeinden und der VSO waren indes der Meinung, dass ein Auto grundsätzlich verboten sein sollte). Für die BDP ist die Anrechnung der Betriebskosten fraglich. Für die SP genügt die Regelung von Absatz 1, da in Fällen, wo eine unterstützte Person ein Auto nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt, die Aufmerksamkeit auf allfällige Nebenverdienste gerichtet sein sollte. Die glp ist der Meinung, die Regelung sei nicht notwendig und verfassungswidrig. Die Grüne BL, die BAPS und die KOSA sind ebenfalls gegen eine solche Regelung, die BDP macht hierzu ein Fragezeichen. Die SVP spricht sich für die Regelung aus, die anderen Parteien äussern sich hierzu nicht speziell.

Seitens der Gegner der vorgeschlagenen Regelung wurde nicht nur mit der Dispositionsfreiheit argumentiert, sondern dass solche Personen zweimal „bestraft“ würden. Zum einen erhalten sie weniger Geld (erste Strafe) und müssten zum anderen noch mit dem restlichen Geld das Auto finanzieren (zweite Strafe). Der VBLG befürchtet auch einen erheblichen administrativen Aufwand. Der VBLG und die grosse Mehrheit der Gemeinden beantragen, diesen Vorschlag ersatzlos zu streichen und die Regelung der Hinterlegung der Nummernschilder aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund, dass schlussendlich die Gemeinden für die Finanzierung der Sozialhilfe und den Vollzug zuständig sind, wird von der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Regelung Abstand genommen. Nicht zuletzt auch aus rechtlichen Überlegungen. Entsprechend wird

die bis anhin praktizierte Regelung der Hinterlegung der Nummernschildern aufgenommen, die im Übrigen auch andere Kantone kennen (vgl. Kantone ZH, SH, ZG, BS).

§ 6a Abs. 1 regelt vorweg den bis anhin festgehaltenen Grundsatz, dass keine Unterstützung gewährt wird für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges, sofern dieses nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird. Neu wird nicht mehr von Personenwagen sondern von Motorfahrzeugen gesprochen; damit werden auch Motorfahräder eingeschlossen. § 6a Abs. 2 regelt dass Deponieren der Nummernschildern.

§ 6a Abs. 3 regelt das Zurverfügungstellen von Motorfahrzeugen von Dritten. Immer wieder kommt es vor, dass Drittpersonen einer sozialhilfebeziehenden Person ein Motorfahrzeug zur Verfügung stellen. In diesem Fall ist dies als „sonstige Leistung Dritter“ einzustufen; entsprechend werden hier die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kosten als Einnahmen klassiert und angerechnet werden, was zu einer Reduktion der Unterstützung führt. Die Regelung wird insofern relativiert, als nicht jedes Zurverfügungstellen zur Anrechnung der Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten führt. Vielmehr muss dieses Zurverfügungstellen eine gewisse Intensität respektive eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen. Erfasst werden insbesondere jene Fälle, in denen eine Schilderdeponierung des eigenen Motorfahrzeuges durch Überschreibung auf eine Drittperson umgangen wird. Das Zurverfügungstellen eines Motorfahrzeuges, um beispielsweise einen wöchentlichen Grosseinkauf zu tätigen, wird dabei nicht erfasst. Mit dieser speziellen Regelung wird die Thematik rund um Motorfahrzeuge geklärt und in diesem Sinn wird auch das Postulat erfüllt.

8. Verweigerung, Einstellung, Ausschluss und Herabsetzung der Unterstützung

8.1. § 4b Unklare Bedürftigkeit

Die Einstellung der Unterstützung ist bis anhin im SHG nicht geregelt. Dieser Umstand führt in vielen Sozialhilfebehörden zu Fragestellungen und Unsicherheiten und „eigenen“ Anwendungen. Es ist deshalb zwingend erforderlich, dies im Gesetz zu regeln.

Neu wird bei unklarer Bedürftigkeit die Unterstützungsleistung verweigert (von Beginn an) oder eingestellt (bei einer laufenden Unterstützung).

Die Bedürftigkeit ist Grundvoraussetzung, dass eine Leistung erbracht wird. Ist die Bedürftigkeit nicht gegeben, wird keine Sozialhilfe gewährt (vgl. auch § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 SHG).

Ist die Bedürftigkeit unklar, so kann keine Sozialhilfe geleistet werden. Sofern die Bedürftigkeit nicht mehr eruiert werden kann, wird die laufende Unterstützung mit dem Grund der unklaren Bedürftigkeit eingestellt. Sofern diese Umstände zu Beginn einer Unterstützungsleistung vorliegen, wird die Unterstützungsleistung verweigert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei diesen Fallkonstellationen gar keine Unterstützung geleistet wird, auch keine Nothilfe (vgl. hiernach ad Ziff. 8.2 ff.). Die SP ist der Ansicht, dass bei solchen Konstellation die Leistung von Nothilfe angemessener sei. Dabei wird verkannt, dass wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Sozialhilfe nicht gegeben sind, keine Bedürftigkeit vorliegt, weshalb auch keine Nothilfe gesprochen werden kann. An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass an den Nachweis der unklaren Bedürftigkeit hohe Anforderungen gestellt werden.

8.2. § 4c Nothilfe

In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, dass nicht klar geregelt ist, welche Personengruppen von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind und allenfalls Anspruch auf Nothilfe geltend machen können. Dies wird neu in § 4c geregelt.

Mit der gesetzlichen Bestimmung wird klar, dass Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz und im Kanton keine Sozialhilfe erhalten (Abs. 1 lit. a). Ebenso gilt dies für Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie für deren Familienangehörige (Abs. 1 lit. b). Klar festgehalten wird neu auch, dass Touristinnen und Touristen von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind (Abs. 1 lit. c). Letztlich werden Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Abs. 1 lit. d).

Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) sieht ausdrücklich in Artikel 2 Abs. 1 vor, dass Stellensuchende von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können. Dieser Ausschluss von der Sozialhilfe wird in § 4c Abs. 1 lit. b nun umgesetzt.

Touristen sind Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz und haben ebenfalls kein längeres Bleiberecht, sodass sie nicht im Rahmen der Sozialhilfe unterstützt werden können (§ 4c Abs. 1 lit. c).

Personen, die sich ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz aufhalten und insbesondere auch rechtskräftig weggewiesene Ausländer ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist sind illegal im Land. Diese Personengruppe wird von der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 4c Abs. 1 lit. a [in der Schweiz] und lit. d). Dasselbe gilt für Personen, die den Antrag auf einen Kantonswechsel gestellt haben und sich bereits im neuen Wohnkanton aufhalten, obschon der Kantonswechsel (bei B-Bewilligungen) nicht (oder noch nicht) bewilligt wurde (Abs. 1 lit. a [im Kanton]). Bei dieser Personengruppe ist die Leistung zur Ausrichtung von Sozialhilfe an diese Bewilligung geknüpft, sodass bei vorzeitigem nicht bewilligtem Kantonswechsel ein nicht rechtmässiger Aufenthalt vorliegt.

Diesen Personengruppen muss dennoch im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) Nothilfe geleistet werden.

Artikel 12 BV normiert, dass wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch hat auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Verfassungsrechtlich geboten ist nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Es handelt sich dabei um ein Minimum im Sinne einer „Überlebenshilfe“ (BGE 131 I 166, E. 3.1.). Jeder Mensch muss Nahrung, Kleidung und ein Obdach haben. Sodann muss er die Möglichkeit haben, bei Bedarf ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können. Artikel 12 BV gewährleistet einen Mindeststandard der Sozialhilfe, der nicht nur im Lichte des gesamtgesellschaftlichen Kontexts, sondern auch nach Massgabe der individuellen Umstände der Notlage zu konkretisieren ist. Es ist in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistung zu bestimmen. Allgemeinverbindliche Regelungen zur Feststellung der Nothilfe dienen der demokratischen und rechtsstaatlichen Legitimierung derselben sowie ihrer rechtsgleichen und willkürfreien Handhabung.

Diese Nothilfe wird nur auf Antrag ausgerichtet (Abs. 2).

Abs. 3 regelt, dass der Regierungsrat das Mass der Nothilfe festlegt. Bei diesen Personengruppen ist vorgesehen, dass diese Nothilfe im Umfang von CHF 8 pro Tag erhalten, dies analog zu den jetzigen Bestimmungen (Kantonale Asylverordnung, kAV, SGS 850.19, § 10), wonach rechtskräftig weggewiesene Personen aus dem Asylbereich und Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist, ebenfalls CHF 8 pro Tag erhalten. Dies wurde im Übrigen vom Kantonsgericht am 30. Juli 2014 (Verfahrensnummer 810 13 368) ausdrücklich gestützt. Insbesondere hat das Kantonsgericht auch die Höhe der Nothilfe geschützt. Der Entscheid ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da eine Beschwerde am Bundesgericht hängig ist.

8.3. § 11 Pflichten der unterstützten Person

Die Gemeinden beschäftigt stark, dass es unterstützte Personen gibt, die nicht kooperativ sind, nicht aktiv mitwirken, Auflagen oder Weisungen nicht befolgen; kurz, sich renitent verhalten. In solchen Fällen kann der Grundbedarf gekürzt werden. Dabei zeigt sich, dass es Personen gibt, die das in Kauf nehmen und den gekürzten Grundbedarf (ohne weiteres) akzeptieren. Indes führt das nicht dazu, dass sie ihre Einstellung ändern oder sich an die auferlegten Pflichten halten, mithin akzeptieren sie die Kürzung. Dem ist entgegenzuwirken, weshalb mit der Teilrevisio eine (und nur eine) neue Sanktion geschaffen wird – die Herabsetzung des Grundbedarfs auf Nothilfe.

Abs. 2 regelt neu den Grundsatz, dass die unterstützte Person generell verpflichtet ist, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und insbesondere bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken. Neu wird auch klar gesagt, dass die Behörde mit Auflagen und Weisungen arbeiten kann (Abs. 2).

Der bisherige Abs. 2, nämlich die Auflistung der verschiedenen möglichen Pflichten, wird in die Verordnung übernommen, zumal es sich dabei um typische Ausführungsbestimmungen handelt.

Diese Auflistung wird in der Verordnung ergänzt durch die Pflicht, die notwendige Vollmacht zu unterzeichnen und durch die weitere Pflicht, unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte umgehend zu melden (§ 17a lit. a. und b. Entwurf Sozialhilfeverordnung, nachfolgend Entwurf SHV).

§ 11 Abs. 3 SHG regelt, dass der Grundbedarf einer unterstützten Person aufgrund und nach Massgabe ihrer Schuldhafteit (damit Berücksichtigung des Einzelfalls und die Schwere der Pflichtverletzung) bis maximal zur Nothilfe herabgesetzt werden kann.

Wie bis anhin, werden in der Verordnung (§ 18 Entwurf SHV) die Voraussetzungen für die Herabsetzung dargelegt. Dabei ist die Herabsetzung anzudrohen und zu befristen (Grundsatz der Verhältnismässigkeit; § 18 Abs. 2 Entwurf SHV).

Auf Nothilfe kann erst dann herabgesetzt werden, wenn bereits gekürzt wurde, die Pflichtverletzung andauert oder erneut begangen wird und die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde (§ 18 Abs. 3 Entwurf SHV).

Indes kann auch bei gewissen Pflichtverletzungen direkt eine Herabsetzung auf Nothilfe möglich sein (§ 18 Abs. 4 Entwurf SHV). Als solche werden eingestuft: Die Nichtgeltendmachung

von Ansprüchen, das Nichtbemühen um den Erhalt der Arbeitsstelle, die Nichtannahme einer Erwerbstätigkeit oder der (am häufigsten auftretende Fall) die Nichtteilnahme an angeordneten Förderungs- oder Beschäftigungsprogrammen. Doch auch hier braucht es eine vorgängige Androhung der Nothilfe.

Sofern auf Nothilfe herabgesetzt wird, werden selbstverständlich die laufenden Kosten für die Wohnung und die Kosten gemäss § 13 (Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege, insb. Krankenkassenprämien) weiterhin übernommen (§ 18 Abs. 5 Entwurf SHV).

Zur Thematik der Nothilfe liegt im Übrigen ein Kantonsgerichtsurteil vor, dass die Herabsetzung auf Nothilfe ausdrücklich geschützt hat (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 17. September 2014 i. S. C. Z.).

Zudem haben bereits verschiedene Kantone (ZH, BE, TG, LU, NW, ZG, GL, SZ) eine ähnliche Regelung eingeführt oder planen eine solche, wobei die vorliegende Regelung mit der dargelegten Kaskade verhältnismässig ist und die betroffenen Personen die Möglichkeit erhalten, vor der Herabsetzung auf Nothilfe ihr Verhalten zu überdenken.

Insgesamt geht es um unterstützte Personen, die sich durch ihr Verhalten weigern, jegliche Selbsthilfe wahrzunehmen und dadurch verhindern, mögliche Einnahmen zu erzielen und so ihre Notlage beheben könnten. Im Ergebnis haben sie es selbst in der Hand, ihr Verhalten zu ändern und sich von der Nothilfe zu „befreien“. Durch diese Massnahme wird gegen aussen auch deklariert, dass es nicht möglich ist, Sozialhilfe zu beziehen, ohne aktiv mitzuwirken. Auch wird gezeigt, dass es auf Dauer nicht attraktiv sein soll, Sozialhilfe zu beziehen: Sozialhilfe soll keine Alternative zur Erwerbstätigkeit sein. Zudem kann es nicht sein, dass die, die sich engagieren, sich bemühen und aktiv mitwirken und an ihrer Situation etwas ändern wollen, schlechter gestellt werden, als diejenigen, die sich nicht an das Gesetz halten. Im Vergleich zu jener Personengruppe ist es richtig, dass Personen, die sich nicht an gesetzliche Parameter halten, sanktioniert werden können. Ansonsten wäre für diejenigen, die sich an Gesetze, Auflagen und Weisungen etc. halten, nicht einsehbar, weshalb sie dies noch tun sollten, wenn es auch anders geht. Im Ergebnis geht es um die Durchsetzung des materiellen Rechts.

Die allfällige Befürchtung, psychisch kranke Menschen oder Personen mit Suchtproblemen würden durch diese Regelung gegenüber „gesunden“ Personen benachteiligt, da sie gerade aufgrund ihres Krankheitsbildes keine Pflichten wahrnehmen können, ist unbegründet. Ein wichtiger Grundsatz in der Sozialhilfe ist der Individualisierungsgrundsatz. Dieser besagt, dass die Sozialhilfe dem Einzelfall angepasst und gerecht sein muss. Dies gilt insbesondere auch bei der Auferlegung von Pflichten und bei einer allfälligen Sanktionierung. Bei einer psychisch erkrankten Person oder bei einer Abhängigkeitserkrankung gestalten sich die Pflichten (sofern solche überhaupt auferlegt werden) entsprechend anders als bei einer „gesunden“ Person. Es werden erst gar keine Pflichten definiert, die weder erfüllbar, zumutbar noch verhältnismässig sind. Im Übrigen haben die Sozialhilfebehörden oder die Sozialdienste oft bereits Kenntnis über allfällige psychische Vorbelastungen, geht dies doch oft aufgrund eingereicherter Arztzeugnisse oder anderen Unterlagen hervor. Damit sind sie hinreichend sensibilisiert. Zeigt sich bei der Fallführung, dass allenfalls psychische Probleme vorhanden sein könnten, so besteht die Möglichkeit einer vertrauensärztlichen Untersuchung.

Hinzu kommt, dass eine Herabsetzung des Grundbedarfs bei einer Pflichtverletzung ebenfalls verhältnismässig sein muss, das heisst in einem vernünftigen Verhältnis zur begangenen Pflichtverletzung stehen muss. Durch die neue Regelung ändert sich zur heutigen Praxis dies-

bezüglich nichts. Denn auch bereits unter dem heute geltenden Sozialhilfegesetz sind – wie erwähnt – den speziellen Bedürfnissen von beispielsweise psychisch Kranken sowohl bei der Auferlegung von Pflichten wie auch bei der Sanktionierung entsprechend Rechnung zu tragen.

Dass es bei der Herabsetzung auf Nothilfe oder bei der ordentlichen Kürzung im Einzelfall zu Problemen kommen kann, liegt auf der Hand. Heute wird diesem Umstand damit Rechnung getragen, dass im Rahmen der Verhältnismässigkeit nicht die volle Kürzung verfügt wird und diese auch zeitlich befristet wird. Der letzte Punkt ist nun in der Verordnung explizit aufgenommen, was eine Verbesserung zur jetzigen Regelung darstellt (§ 18 Abs. 2 Entwurf SHV).

Der Entwurf SHV führt sodann in § 18 Abs. 6 neu aus, dass auf besondere Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Absatz ist Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Individualisierungsgrundsatzes. Da es eine Vielzahl von möglichen Konstellationen gibt, muss diese Regelung bewusst sehr offen formuliert sein, da bei der Herabsetzung sämtliche besondere Situationen berücksichtigt werden müssen (Stellung von Minderjährigen, Kranke, betagte Personen, spezielle Familienkonstellationen, Unfall etc.). Auf die besonderen Bedürfnisse muss sowohl bei der Auferlegung der Pflichten als auch bei der Bemessung der Nothilfe Rücksicht genommen werden. Auch diese neue Regelung stellt eine Verbesserung zur geltenden Norm dar.

VBLG, VSO, die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der politischen Parteien begrüessen diese Regelung.

Die EVP erachtet sie als problematisch und ist der Ansicht, es müsste eine weitere Instanz über die Nothilfe befinden. Die KOSA spricht sich gegen die Nothilfe aus und falls die Regelung ihren Niederschlag fände, müsste über die Nothilfe eine paritätische Kommission befinden. Die BAPS spricht sich ebenfalls gegen die Regelung aus und erwähnt, es müsste klar sein, welche Rekursmöglichkeiten bestünden. Die Grüne BL spricht sich gegen die Nothilfe aus und ist der Auffassung, dass wenn diese eingeführt werden sollte, die Grundsätze der Herabsetzung auf Nothilfe nicht auf Verordnungs- sondern auf Gesetzesstufe festgelegt werden müssten.

Der Grundsatz, wonach der Grundbedarf bis auf Nothilfe herabgesetzt werden kann, wird im Gesetz umschrieben. Bei der konkreten Ausgestaltung handelt es sich typischerweise um Ausführungsbestimmungen und Konkretisierungen und sind somit auf Verordnungsstufe zu regeln. Gesetzessystematisch ist dies nicht zu beanstanden und hat auch der Rechtsdienst des Regierungsrates nicht moniert.

Die Idee, dass über die Nothilfe eine andere Instanz als die Sozialhilfebehörde entscheiden soll, widerspricht der Kompetenz- und Aufgabenregelung der Behörde, wie sie im Gemeindegesetz und im SHG geregelt ist. Es kann nicht sein, dass einzelne Kompetenzen der Sozialhilfebehörde entzogen werden und einer – wohl ständigen paritätischen, kantonalen Kommission – übertragen werden. Zudem müsste diese Kommission finanziell alimentiert und organisiert sein, die Mitglieder müssten gewählt (von wem?) und entschädigt werden; all dies ist schon aufgrund der anzunehmenden wenigen Fälle nicht opportun. Vielmehr kennt die Behörde den Einzelfall und die Historie, bis es zur Aussprechung der Nothilfe kommt am besten. Zudem sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass die Behörden die Regelung nicht richtig oder nicht mit Augenmass anwenden wird. Hinzu kommt, dass auch eine Verfügung betreffend die Herabsetzung auf Nothilfe der Einsprache und danach der Beschwerde unterliegt, somit die Rechtsstel-

lung der betroffenen Person gewährleistet wird und die Rechtsmittel ohnehin aufschiebende Wirkung haben.

9. § 42a Missbrauchsbekämpfung

Im Sozialhilfegesetz ist der Grundsatz der Missbrauchsbekämpfung im Sozialhilfebereich bereits heute festgelegt. Die Missbrauchsbekämpfung soll neu in einer eigenen Bestimmung festgehalten werden. Gemäss dem neuen § 42a Abs. 1, der dem geltenden § 42 Abs. 3 SHG entspricht, bekämpfen Kanton und Gemeinden den Missbrauch von Sozialhilfe. Es ist Aufgabe von Kanton und Gemeinden, allfällige Missbräuche aufzudecken und zu bekämpfen.

Bereits heute beauftragen einige Gemeinden externe Leistungsabklärer; dabei berufen sie sich auf das Verwaltungs- und Verfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL, SGS 175). Dieses befasst sich mit der Feststellung des Sachverhalts, der Rechtsanwendung und der Mitwirkung der Parteien (vgl. §§ 9, 11 und 16 VwVG BL).

Von zentraler Bedeutung ist § 9 VwVG BL, der die Feststellung des Sachverhalts regelt. § 9 VwVG hält fest, dass die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt und sich insbesondere folgender Beweismittel bedienen kann: Urkunden, Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, Augenschein sowie Gutachten.

Die bereits heute gelebte Praxis bezüglich Delegation von Leistungsabklärungen an externe Personen wird neu explizit ins SHG in die Bestimmung bezüglich Missbrauchsbekämpfung aufgenommen. Die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung bezüglich des Einsetzens von externen Personen zur Leistungsabklärung bringt den gesetzessvollziehenden Organen und den unterstützten Personen Klarheit und schränkt gleichzeitig die Leistungsabklärung ein. Entsprechend handelt es sich für den Bereich der Sozialhilfe um eine Konkretisierung der Bestimmung aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

In § 42a Abs. 2 werden die Voraussetzungen festgehalten, die notwendig sind, damit die Sozialhilfebehörden externe Personen mit Leistungsabklärungen zur Missbrauchsbekämpfung ohne Ermächtigung der hilfeschuchenden Person betrauen können. Es sind dies der begründete Verdacht auf Missbrauch und die Notwendigkeit der Abklärungen zur Feststellung oder Überprüfung des Anspruches auf sozialhilferechtliche Unterstützung.

Abs. 3 legt fest, dass Leistungsabklärungen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden dürfen. Hier wurde bewusst keine hohe Hürde gesetzt, damit es den Sozialhilfebehörden möglich ist, im Einzelfall gezielt zu entscheiden, welche Person am besten für welche Abklärung geeignet ist (etwa ehemaliger Gemeindeverwalter, einen Treuhänder, ehemaliger Polizist etc.). Die heutige Praxis zeigt aber, dass die Gemeinden, die heute schon Leistungsabklärer einsetzen, ohnehin Firmen beauftragen, die im Sozialbereich tätig sind und über Erfahrung auch im Umgang mit Leistungsabklärungen verfügen. Es ist den Gemeinden überlassen, wen sie für welche Abklärung beauftragen. Sie tragen die Verantwortung und die damit einhergehenden Kosten. Eine allfällige kantonale Bewilligung für externe Leistungsabklärer einzuführen, wäre weder sinnvoll noch verhältnismässig, zumal der Kanton nicht für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig ist. Im Übrigen hat der Kanton Bern eine ähnliche Regelung im

2011 eingeführt, die sich bewährt hat. Aufgrund der anderen Aufgabenteilung, Organisation und Finanzierung in der Sozialhilfe ist es aber dort der Kanton, der Leistungsabklärer anstellt.

Eine exemplarische Aufzählung, welche Sachverhalte durch externe Personen überprüft werden können, ist in Abs. 4 festgehalten. Dies betrifft insbesondere die Erwerbstätigkeit, die Wohnsituation, die Arbeitsfähigkeit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Abs. 5 verweist explizit auf das VwVG BL, indem im Rahmen von Leistungsabklärungen die Beweismittel nach § 9 Abs. 3 VwVG BL erhoben werden können.

Weitere mögliche Beweismittel werden im Sinne einer Ultima Ratio Regelung in Abs. 6 aufgelistet: Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen oder unangemeldeter Besuch am Wohnort. Indes dürfen Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, gemäss Abs. 7 die Wohnung allerdings nur betreten, wenn die unterstützte Person vor Ort zustimmt.

Wichtig ist, dass die Personen nach Abschluss der Leistungsabklärungen über die gesammelten Daten informiert werden (vgl. § 31a Abs. 6 Entwurf SHV). Aus diesem Grundsatz heraus, erhalten sie Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen zu äussern und diese allenfalls zu berichtigen. Die Beweismittel werden alsdann von der Sozialhilfebehörde gewürdigt und finden allenfalls Eingang in einer Verfügung, die angefochten werden kann.

10. § 40a Strafbestimmungen

Gestützt auf das heute geltende Gesetz führt die Aufdeckung eines Missbrauchstatbestandes in der Regel lediglich – aber immerhin – zur Rückzahlungspflicht (§ 40).

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311) regelt zwar in Artikel 146 die Voraussetzungen für den Betrugsstraftatbestand. Die Anforderungen sind allerdings hoch, was dazu führen kann, dass Betrugsfälle mangels Nachweis der Arglist nicht zu einer Verurteilung führen oder gar nicht angezeigt werden. Mit einer Strafbestimmung im SHG (Verwaltungsstrafrecht) könnten Missbrauchsfälle mit weniger hohen Anforderungen geahndet werden, da insbesondere das Erfordernis der Arglist wegfällt. Eine solche Bestimmung fehlt bis dato.

Eine Strafnorm im Gesetz ist auch aus präventiver Sicht sinnvoll, da eine abschreckende Wirkung erzeugt wird. Gleichzeitig wird gegenüber der Öffentlichkeit im weitesten Sinn ein positives Zeichen gesetzt, dass mit Steuergeldern im Sozialhilfebereich sorgfältig umgegangen wird. Sind die Voraussetzungen des Betrugs nach StGB erfüllt, erfolgt eine strafrechtliche Verfolgung weiterhin nach StGB. Lediglich in Fällen, in denen der Nachweis des Betruges im Sinne des StGB nicht gelingt, besteht die Möglichkeit, über eine mildere Bestimmung trotzdem eine strafrechtliche Sanktion verhängen zu können.

Aufgrund dieser Überlegungen ist in Ergänzung der verwaltungsrechtlichen Massnahmen die Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung auch verhältnismässig, zumal gemäss Artikel 335 Abs. 2 StGB die Kantone auch befugt sind, Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen zu belegen. Das Verfahren richtet sich nach der Eidgenössischen Strafprozessordnung, womit die Strafverfolgungsbehörden für die Ahndung und Ausfällung der Sanktionen zuständig sind.

Aus den dargelegten Gründen wird deshalb neu in § 40a eine Strafbestimmung aufgenommen, die festlegt, dass, wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch

Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach dem SHG unrechtmässig erwirkt, mit Busse bis 10'000 Fr. bestraft wird. Auch Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

11. Rückerstattung

11.1. § 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Sozialhilfeleistungen sind rückerstattungspflichtig (§ 12 ff. SHG).

§ 12 SHG regelt die Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter (bspw. Leistungen von Sozialversicherungen). Dieser Paragraf wird nicht geändert.

§ 13 SHG regelt die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse. Im jetzigen § 13 wird aufgezählt, wann wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen können, die eine Rückerstattung begründen: Erbschaft, Schenkung oder erhebliche Einkünfte (nicht abschliessend). Diese Formulierung führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen, beispielsweise dann, wenn jemand darlegt, dass keine Schenkung erfolgt sei.

Mit der neuen allgemeinen Formulierung *„soweit sich die wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben“*, wird nicht mehr dargelegt, was für Gründe hierzu geführt haben. Dies wird der Klarheit dienen. Die Formulierung bezüglich der Unbilligkeit wird ersetzt mit dem auch in anderen Gesetzen häufig zu findenden Begriff der Zumutbarkeit.

Mit dem neuen Abs. 2 wird der Personenkreis umschrieben, der zur Rückerstattung verpflichtet ist. Es wird explizit festgehalten, dass sich die Rückerstattung auf diejenige materielle Unterstützung erstreckt, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat. Die Norm, wonach Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr nicht rückerstattungspflichtig sind, wird neu in § 14a geregelt und angepasst.

11.2. § 13a Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

Der neue § 13a ersetzt den § 40 *Rückzahlung*, der gesetzestechnisch und thematisch neu zum Themenkreis der Rückerstattungen einfließt. Der Grundsatz der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen wird beibehalten, ebenso die Möglichkeit, in Fällen grosser Härte und auf Gesuch hin, die Rückerstattungsforderung zu erlassen (Abs. 1).

§ 13a Abs. 2 regelt, dass bei einer laufenden Unterstützung unrechtmässig bezogene Leistungen bis zu max. 30% des Grundbedarfs in Abzug gebracht werden können.

Neu wird zudem in Abs. 3 die Verjährungsfrist von 5 auf 10 Jahre erhöht. § 13a Abs. 4 regelt die jetzige Bestimmung der Rückerstattungsforderungen aufgrund strafbarer Handlungen.

11.3. § 14 Rückerstattungsschuld

Entsprechend der Anpassung der Verjährungsfrist (§ 13a) wird auch hier die Verjährung von 5 auf 10 Jahre erhöht (Abs. 3). Diese neue Verjährungsfrist gilt neu auch für Rückerstattungen aufgrund Leistungen Dritter (§ 12); damit werden diese gleichgestellt.

Forderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen gemäss Art. 807 ZGB keiner Verjährung. Dies wird neu auch in das Sozialhilfegesetz aufgenommen (Abs. 4).

11.4. § 14a Befreiung von der Rückerstattungspflicht

Leistungen an junge Erwachsene bis zum 20. Lebensjahr, die aufgrund eigenen Rechts (ab 18 Jahren) Unterstützungsleistungen erhalten haben, sind bis dato von der Rückerstattungspflicht befreit. Aufgrund der heutigen Dauer der verschiedenen Ausbildungen ist neu die Grenze von 25 Jahren angemessen, zumal so auf allfällige Lebensbrüche Rücksicht genommen werden kann. Des Weiteren ist die Grenze des vollendeten 25. Lebensjahres auch in anderen Rechtsgebieten statuiert, so insbesondere im Bereich der Unterhalts- und Ausbildungsbeiträge oder bei der Regelung des Kindesunterhaltes. Zudem sollen diese jungen Erwachsenen nicht mit der Belastung einer möglichen Rückerstattung in die Erwerbstätigkeit starten. Mit der Anpassung des Alters auf 25 Jahre wird die Personengruppe der jungen Erwachsenen im Sozialhilferecht einheitlich behandelt (vgl. auch die Bestimmungen zum Grundbedarf und den Wohnungskosten, wo die Personengruppe der jungen Erwachsenen von 18 bis 25 Jahre definiert wird). Abs. 2 regelt die Kosten über die Förderungsprogramme, die nicht rückerstattungspflichtig sind, was bis anhin in § 26 SHV geregelt war. Damit wird diese bestehende Norm lediglich in das Gesetz überführt, da es dort thematisch richtig ist.

11.5. § 33 Im Bereich der Rückerstattung

Nach der jetzigen Systematik (§ 33 Abs. 1) vollzieht die Niederlassungsgemeinde respektive die Unterstützungsgemeinde die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter. Dies ist so auch richtig, zumal diese gesetzlichen und vertraglichen Leistungen Dritter – in den überwiegenden Fällen Leistungen der Sozialversicherungen (IV, EL, ALV, etc.) – den Gemeinden nachträglich zufließen, überdies in aller Regel eine Abtretung vorliegt und deshalb die Unterstützungsgemeinde die von ihr geleistete Unterstützung direkt erhält. Dies wird sich nicht ändern, da die Gemeinden wie bis anhin ihrer Verpflichtung nachkommen müssen. Die allfällige Befürchtung, durch die Neuverteilung (vgl. hiernach) würden dem Kanton Gelder verlustig gehen, ist daher unbegründet.

Nach der jetzigen Systematik vollzieht der Kanton die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse (§ 33 Abs. 2). Der Vollzug durch den Kanton, konkret durch das Kantonale Sozialamt (KSA), wurde bei Erlass des SHG im Jahre 2001 damit begründet, dass es für die Rückerstattung Fachwissen benötigt, das die Gemeinden nicht hätten. Dies ist heute für die Gemeinden nicht mehr zutreffend. Doch auch aus anderen Gründen drängt sich eine Anpassung auf.

Vorab ist aber darzulegen, wie bis anhin die Rückerstattungen durch den Kanton vorgenommen werden. Das KSA verfügt rund über 20 Stellenprozent für diese Aufgabe. Mit diesem

Pensum werden jährlich rund 1'500 Fälle auf eine mögliche Rückerstattungspflicht überprüft. Die „aufgelaufenen“ Fälle der Vorjahre, der Vor-Vorjahre etc. kumulieren sich laufend und können nicht überprüft werden.

Es bleibt nichts anderes übrig, als die Fälle in einem bestimmten Intervall zu überprüfen. Dieses beträgt in einem ersten Schritt fünf Jahre (danach drei Jahre). Ein abgeschlossener Fall vom Jahr 2008 wird erstmals im 2013 (dann im 2016) überprüft, der vom Jahr 2009 erstmals im Jahr 2014 (dann im 2017), der vom Jahr 2014 erstmals im 2019 (dann im 2022) usw. Damit zeigt sich, dass ein Vielzahl von Fällen unterjährig gar nicht geprüft werden können.

Zeigt sich bei der terminierten Überprüfung, dass jemand in den Jahren zuvor ein Einkommen erzielt oder etwa eine Erbschaft erworben hat, die aber aufgrund der verspäteten Überprüfung nicht mehr vorhanden sind, kommt es zu keiner Rückerstattung. Dadurch fallen hunderte von Fällen „durch die Maschen“, was einen finanziellen Verlust zur Folge hat. Interessanterweise wurde dies von den Gemeinden bis dato kaum realisiert oder in Frage gestellt. Insgesamt kommt es unweigerlich dazu, dass den Gemeinden so indirekt Geldmittel verloren gehen.

Die Gemeinden geben pro Jahr für die Sozialhilfe rund CHF 56 Mio. aus (Nettoaufwand 2013). Die Rückerstattung zu Gunsten der Gemeinden schwankt jährlich stark, zumal dies abhängig ist, wie viele Personen zur Rückerstattung verpflichtet werden können oder ob, etwa aufgrund einer Erbschaft, gleich eine hohe Rückerstattungssumme auf einmal bezahlt wird (etwa im 2013 eine einzige Zahlung von einer Person im Betrag von CHF 160'000).

Dennoch, der ausbezahlte Ertrag für die Gemeinden ist äusserst bescheiden:

Jahr 2010	CHF 216'138
Jahr 2011	CHF 392'657
Jahr 2012	CHF 368'110
Jahr 2013	CHF 577'488

Über diese Jahre sind es im Durchschnitt CHF 388'599 / Jahr. Gemessen am Nettoaufwand von Sozialhilfeleistungen von CHF 56 Mio. (Stand 2013) sind dies lediglich 0,69%.

Das KSA erhielt für seinen Aufwand für die gleiche Zeitperiode im Schnitt CHF 30'000 / Jahr, wobei zu beachten ist, dass das KSA nur dann den Aufwand in Rechnung stellen kann, wenn tatsächlich eine Rückerstattung erfolgt. Zeigt sich im Zuge der Überprüfung, dass aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rückerstattung erfolgen kann, kann für diesen Zeitaufwand keine Rechnung gestellt werden.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen ist nahezu unmöglich, da viele Kantone die Rückerstattung sehr unterschiedlich anwenden und auch andere gesetzliche Bestimmungen haben. Je nach Struktur übernehmen der Kanton oder die Gemeinden die Aufgabe. Im Kanton SO ist es der Kanton; dies hängt mit der Organisation in der Sozialhilfe und des damit einhergehenden speziellen Lasten- und Finanzausgleichs zusammen.

Im Kanton AG (sowie bspw. auch in den Kantonen SG, ZG, LU, ZH, TG, FR, SH etc.) sind die Gemeinden dafür zuständig. Einige Gemeinden vereinbaren direkt bei der Ablösung von der Sozialhilfe eine Rückzahlungsvereinbarung und haben keinen Aufwand mehr. Andere überprü-

fen die Situation nach bereits sechs Monaten und übermitteln ein Formular zum Ausfüllen. Dies zeigt, dass jede Gemeinde nach Massgabe ihrer eigenen Ressourcen aktiv werden kann.

Für die Gemeinden müsste es deshalb im eigenen Interesse liegen, die Rückerstattungen selbst vorzunehmen. Dabei können sie selbst entscheiden, wie sie vorgehen und wie viele Ressourcen sie dafür einsetzen wollen. Vermutlich werden sie darüber definitiv erst dann befinden können, wenn sie zunächst eigene Erfahrungswerte haben. Insgesamt kann sich dies für die Gemeinden positiv entwickeln und auch als Chance angesehen werden.

Nebst den finanziellen Gründen sind noch andere Punkte zu berücksichtigen:

- a) Es ist daran zu erinnern, dass die Gemeinden die Sozialhilfe aus ihren kommunalen Mitteln finanzieren. Sie sind es auch, welche die Leistungen im Einzelfall definieren. Damit bestimmen sie über Höhe und Umfang der Leistungen. Entsprechend sind sie für diese Aufgabe zuständig und tragen die Verantwortung für die sachgerechte Einsetzung ihrer Steuermittel. Daher ist es folgerichtig, dass sie auch für die Rückzahlung ihrer (Steuer-)Gelder zuständig sein sollen, weshalb der Vollzug der Rückerstattung in ihre Hände gelegt wird. Dies entspricht auch der fiskalischen Äquivalenz.
- b) Mit der Neuregelung wird auch die Gemeindeautonomie gestärkt. Dies ist im Sinne der Gemeinden (Charta von Muttenz) und auch im Sinne des Gemeindestrukturgesetzes.
- c) Die Gemeinden sind sehr wohl in der Lage, solche Rückerstattungen selbst vorzunehmen. Die Gemeinden müssen auch anderen Ausständen oder Forderungen (Steuerforderungen, Wasserzinsrechnungen, Berechnung und Rechnungstellung im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege etc.) nachgehen. In der Regel stehen ihnen dafür geschulte Mitarbeiter mit einer kaufmännischen Ausbildung zur Verfügung. Diese sind durchaus fähig, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Rückerstattungen vorliegen und können diese alsdann angehen. Hinzu kommt, dass Rückerstattungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse nicht komplex sind, sodass kein spezielles Fachwissen gefragt ist.
- d) Grössere Gemeinden verfügen ohne weiteres über die notwendigen Strukturen, um solchen Fragen nachzugehen. Kleine bzw. mittlere Gemeinden könne diese Aufgabe gemeinsam lösen, so wie dies bereits in der Sozialhilfe gemacht wird (bspw. Zusammenschluss im Laufental mit drei Sozialhilfebehörden und einem regionalen Sozialdienst).
- e) Jede Gemeinde kann unternehmerisch frei entscheiden, wie sie diese Aufgabe umsetzen will. Sie kann diese selbst ausführen, gemeinsam mit anderen oder Dritte beauftragen. Dieser Umstand entspricht dem Anliegen der Gemeinden betreffend die grösstmögliche Vollzugsfreiheit.
- f) Die Gemeinden haben es selbst in der Hand, in welchem Umfang sie die Überprüfungen durchführen. Dadurch, dass sie die Fälle geführt haben, sind sie wohl auch „näher“ bei den Klientinnen und Klienten, sofern diese noch in der Gemeinde wohnen, was in der überwiegenden Anzahl der Fälle zutrifft. Zudem erfahren sie mit der Ablösung direkt und unmittelbar, was der Grund derselben ist. In der Regel ist dies die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Damit haben sie die notwendigen Informationen und können den Fall bewirtschaften und für weitere Überprüfungen terminieren. Entsprechend können sie so schneller reagieren. Zudem können sie ihre Fälle einer höheren Überprüfungsakadenz

unterwerfen und diese je nach Situation aktiv bearbeiten, zurückstellen oder systematisch bewirtschaften. Im Ergebnis können die Gemeinden „ihre“ Fälle engmaschiger und öfters überprüfen, als dies bis anhin das KSA macht. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Bereitschaft, Sozialhilfe zurückzuzahlen sehr wohl vorhanden ist, da die unterstützten Personen dankbar für die Hilfe sind.

- g) Im Ergebnis machen die Gemeinden bei der Überprüfung (materiell) nichts anderes als das KSA. Die potentiellen Personen werden angeschrieben und sie haben ein Formular zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auszufüllen sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen (aktuelle Lohnabrechnungen, Bankauszüge, letzte Steuerveranlagungen etc.). Alsdann erfolgt eine Beurteilung und im positiven Fall wird eine Abzahlungsvereinbarung vereinbart, ansonsten ist eine Rückzahlungsverfügung auszustellen. Sind die Voraussetzungen der Rückerstattung nicht resp. noch nicht gegeben, ist der Fall neu zu terminieren.

Aus diesen Überlegungen erscheint es richtig, dass neu die Gemeinden die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse übernehmen. Dies regelt Abs. § 33 Abs. 1.

Der VBLG ist klar gegen eine solche Regelung und vertritt die Auffassung, der Kanton solle diese Aufgabe weiterhin übernehmen. Die Bewirtschaftung sei auch für grosse Gemeinden weder sinnvoll noch mit vertretbarem Aufwand bewältigbar. Da das KSA die Übersicht über alle Gemeinden und Zugang zu allen notwendigen Daten habe, soll der Kanton diese Aufgabe weiterhin übernehmen. Die Mehrheit der Gemeinden schliesst sich dem klar an.

Immerhin sehen auch einige Gemeinden eine Chance darin, wenn sie diese Aufgabe übernehmen würden. So haben sich die Gemeinden Allschwil, Schönenbuch, Biel-Benken, Binningen (Sozialhilfebehörde), Oberwil, Münchenstein, Birsfelden und Diepfingen für die Neuerung ausgesprochen.

Die BDP und die SVP unterstützen die Änderung. Für die EVP ist es fraglich, ob die Gemeinden diese Aufgabe ohne zusätzlichen Aufwand und damit Mehrkosten übernehmen können.

Auch wenn den Argumenten der Gegner nicht gefolgt werden kann, erscheint es nicht sinnvoll, eine Aufgabe den Gemeinden zu übergeben, wenn sie diese in der Mehrheit klar ablehnen. Allerdings sollen diejenigen Gemeinden, welche die Aufgabe selber übernehmen wollen, auch die Möglichkeit erhalten, dies zu tun. Entsprechend wird eine Wahlmöglichkeit vorgeschlagen. Gemäss Abs. 3 übernimmt der Kanton auf Gesuch hin diese Aufgabe, sofern ihn damit eine Gemeinde beauftragt. Diesfalls muss aber sichergestellt sein, dass der Aufwand vollumfänglich gedeckt wird (Abs. 4). Bis anhin rechnet der Kanton mit einer Aufwandpauschale pro Fall ab. Neu soll der tatsächliche Aufwand pro Fall der Gemeinde verrechnet werden, unabhängig davon, ob ein Rückerstattungsbeitrag erhältlich gemacht werden konnte oder nicht.

12. Weitere Gesetzesänderungen

12.1. § 4a Zuständigkeit

In der Praxis zeigt sich vermehrt, dass der Verweis auf das Registerharmonisierungsgesetz betreffend die Frage der Zuständigkeit wenig hilft. Das Registerharmonisierungsgesetz regelt insbesondere die verschiedenen Merkmale, die in den Einwohnerregistern Schweiz weit geführt

werden müssen. Die Niederlassung respektive der im Gesetz vorhandene Niederlassungsbegriff ist nur ein Teil davon.

Vielmehr wird im Bereich der Sozialhilfe sowohl in Lehre und Praxis als auch von den Behörden und den Sozialarbeitenden regelmässig vom Unterstützungswohnsitz geredet. Dieser Begriff findet sich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1). Das ZUG regelt die örtliche Zuständigkeit für sozialhilferechtliche Unterstützungen und deren Verrechnung zwischen den Kantonen.

Mit der Übernahme des Begriffs des Unterstützungswohnsitzes, der inhaltlich dem Niederlassungsbegriff gleichkommt (Abstellen auf die Absicht des dauernden Verbleibs), wird für die Praxis vermehrt Klarheit geschaffen. Ebenso wird im ZUG der Begriff des Aufenthaltsortes klar umschrieben. Entsprechend wird neu in § 4a Abs. 1 der Begriff Unterstützungswohnsitz aufgenommen und gemäss § 4a Abs. 2 werden die Vorschriften des ZUG sinngemäss angewendet. Zudem wird auf das Abschiebungsverbot verwiesen: dieses besagt, dass hilfeschuchende Personen nicht veranlasst werden dürfen, den Unterstützungswohnsitz zu wechseln, auch nicht durch Umzugsunterstützungen oder anderen Begünstigungen (Art. 10 ZUG).

Dies bringt Klarheit für die verschiedenen Behörden und Gemeinden, zumal das ZUG auch die verschiedenen familiären Konstellationen regelt, die aufgrund des gesellschaftlichen Wandels entstanden sind. Nicht zuletzt werden auch Kollisionsnormen im ZUG abgehandelt, was die Arbeit für die zuständigen Behörden erleichtern wird.

Im Ergebnis wird § 3a SHG aufgehoben (vgl. hiernach ad Ziff. 13.1).

12.2. § 7a Gefestigtes Konkubinat

Die Beistandspflicht von Personen die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben ist in § 5 Abs. 3 geregelt. Dieser Absatz wird aufgehoben und neu in veränderter Form in § 7a geregelt.

Terminologisch wird in Anlehnung an das Bundesgericht der Begriff des gefestigten Konkubinats aufgenommen. Liegt ein gefestigtes Konkubinat vor, sind insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen (§ 7a Abs. 1). In Abs. 2 lit. a., b. und c. wird festgehalten, wann ein gefestigtes Konkubinat vorliegt; diese Definition entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 3 und ist aus Entscheiden des Bundesgerichtes übernommen. Neu liegt ein gefestigtes Konkubinat auch bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen vor (lit. c.). Dabei handelt es sich um Ausländerinnen und Ausländer, die in ihrem Heimatland geheiratet haben (nach Brauch), die Ehe aber in der Schweiz nicht anerkannt wird.

12.3. § 6 Umfang

Der jetzige § 6 Abs. 2 regelt die Frage rund um den Personenwagen. Diese Bestimmung wird aufgehoben und im neuen § 6a geregelt (vgl. Ziff. 7 hiervor), weshalb Abs. 2 anzupassen ist.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass jemand Sozialhilfe zu spät beantragt und etwa die Miete oder die Krankenkasse des letzten Monats nicht bezahlen konnte. Damit entstehen immer wieder Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Begleichung von solchen Ausständen, insbesondere bei der Erstunterstützung. Sofern es sich um einen Mietzinsausstand han-

delt, wäre es sinnvoll, diesen zu übernehmen, um eine allfällige Kündigung zu vermeiden. Einige Gemeinden übernehmen bereits jetzt solche Schulden, indes ohne gesetzliche Grundlage.

§ 6 Abs. 2 wird deshalb dahingehend ergänzt, dass ausnahmsweise Unterstützungen zur Schuldentilgung gewährt werden können, insbesondere für Wohnungs- oder Gesundheitskosten. Dies ist nicht abschliessend, da auch andere Kosten im Einzelfall übernommen werden können (bspw. Kosten der Kindertagesstätte etc.). Voraussetzung dafür ist aber immer, dass damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann. Es liegt im Ermessen der Sozialhilfebehörde im Einzelfall eine Unterstützung zu gewähren.

Auch kommt es vor, dass Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger die ihnen ausgerichtete Unterstützung nicht bestimmungsgemäss verwenden oder keine Rückstellungen bilden. Dies kann dazu führen, dass sie später Rechnungen nicht begleichen können, bspw. die Rechnung der BILLAG. In solchen Fällen haben gewisse Gemeinden die Rechnung bezahlt und gleichzeitig mit der laufenden Unterstützung verrechnet; dies ohne gesetzliche Grundlage. Neu wird in Abs. 2^{bis} definiert, dass ausnahmsweise Unterstützungen zur Tilgung von Schulden gewährt werden können, sofern es sich um Fälle handelt, wo die Unterstützung nicht bestimmungsgemäss verwendet wurde. Auch hier hat die Gemeinde ein Ermessen.

Der VBLG, die KOSA, der VSO, die BAPS, die Mehrheit der Gemeinden und die SP unterstützen diese Regelungen von § 6 Abs. 2 und 2^{bis}.

Die SVP ist der Ansicht, § 6 Abs. 2^{bis} sei zu streichen. Die nicht bestimmungsgemässe Verwendung sei eine strafbare Handlung, die zur Kürzung oder Einstellung der Unterstützung zu führen habe. Die Gemeinden haben im Einzelfall zu prüfen, ob und welche Rechnungen im Rahmen von Abs. 2^{bis} übernommen werden. Alsdann besteht die Möglichkeit die übernommene Rechnung mit der laufenden Unterstützung zu verrechnen (siehe nachfolgender Absatz); dies ist nicht zu beanstanden. Sollte sich zeigen, dass eine Person wiederkehrend nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so übernimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer Betreuungsarbeit die Abwicklung der notwendigen Zahlungen; so ist sicherstellt, dass der Grundbedarf bestimmungsgemäss verwendet wird. Eine strafbare Handlung bei der nichtbestimmungsgemässen Verwendung ist nicht ersichtlich.

Um geleistete Zahlungen in Anwendung von § 6 Abs. 2 und 2^{bis} verrechnen zu können, sieht Abs. 2^{ter} vor, dass jene in Abzug gebracht werden können. Die maximal mögliche Höhe der Verrechnung wird auf 30% des Grundbedarfes festgesetzt. Bei gleichzeitigem Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung ist zudem die Unterstützung angemessen herabzusetzen. Ausgenommen von der Verrechnung sind Personen, die sich in einem Heim, einer Klinik etc. aufhalten (§ 6 Abs. 2^{ter}, letzter Satz). Indem die Ausstände verrechnet werden, entsteht den Gemeinden „unter dem Strich“ keinen Schaden. Entsprechende Erläuterungen werden in das Handbuch Sozialhilferecht aufgenommen.

Der VBLG hat beantragt, dass den Gemeinden bei der Verrechnung ein Ermessensspielraum gewährt werden soll. Dies wurde umgesetzt und eine „Kann“-Bestimmung formuliert.

Die Unterstützung stuft sich nach der Grösse des Haushalts ab (Abs. 3). In der Verordnung findet sich bis anhin auch eine Abstufung nach Alterskategorie (§ 9 Abs. 3 Entwurf SHV). Dies muss im Gesetz ausdrücklich noch erwähnt werden, was eine Ergänzung von Abs. 3 zur Folge hat.

13. Redaktionelle und terminologische Änderungen

13.1. § 3a Definitionen

Mit der Regelung der Zuständigkeit in § 4a und dem Verweis auf das Zuständigkeitsgesetz wird § 3a (Verweis auf das Registerharmonisierungsgesetzes und Definition des Begriffes *weilen*) gegenstandslos und deshalb aufgehoben (vgl. oben Ziff. 12.1).

13.2. § 4 Anspruch auf Hilfe

Mit der Regelung der Zuständigkeit in § 4a wird auch § 4 Abs. 2 terminologisch angepasst, indem neu von der zuständigen Gemeinde gesprochen wird (vgl. oben Ziff. 12.1).

13.3. § 5 Subsidiarität

§ 5 Abs. 3 wird aufgehoben infolge der Neuregelung des gefestigten Konkubinats in § 7a (vgl. oben Ziff. 12.2).

13.4. § 8 Nicht-gefestigtes Konkubinats und Wohngemeinschaft

§ 8, bis anhin *Entgelte bei Gemeinschaften*, wird ausschliesslich redaktionell angepasst und trägt neu den Titel *Nicht-gefestigtes Konkubinats und Wohngemeinschaft*. In § 8 Abs. 1 und 2 wird dieselbe Terminologie wie in § 7a übernommen (vgl. oben Ziff. 12.2).

13.5. § 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen

Mit der Regelung der Zuständigkeit in § 4a werden auch die Absätze 2 und 3 von § 31 terminologisch angepasst (vgl. oben Ziff. 12.1) und somit neu unmissverständlich vom *Unterstützungswohnsitz* gesprochen.

13.6. § 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen

Mit der Regelung der Zuständigkeit in § 4a werden auch die Absätze 2 und 3 von § 34 terminologisch angepasst (vgl. oben Ziff. 12.1): der Begriff der Niederlassungsgemeinde wird ersetzt mit „*die Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat*“.

13.7. § 40 Rückzahlung

§ 40 wird aufgehoben. Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen wird neu in § 13a geregelt (vgl. oben Ziff. 11.2).

13.8. § 42 Aufsicht und Fortbildung

§ 42 Abs. 3 wird aufgehoben. Die Missbrauchsbekämpfung wird neu und ausführlich in § 42a geregelt (vgl. oben Ziff. 9). Diese Aufhebung macht auch eine rein terminologische Anpassung des Titels notwendig.

14. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der vorliegenden Teilrevision wird es möglich sein, dass insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Auskünfte erteilen müssen (vgl. hiervor ad Ziff. 5.5). Dies nur dann, wenn die unterstützte Person sich kategorisch weigert, von sich aus die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Da es sich dabei aber um Einzelfälle handelt (das Kantonale Sozialamt geht von ca. 10 Fällen / Jahr aus; vgl. hiervor ad Ziff. 5.5), bedeutet dies, dass für Klein- und Kleinstunternehmen keine übermässige administrative Belastungen im Sinne von § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die Klein- und Kleinstunternehmen (KMU; KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) entstehen. Dies umso mehr, als es sich bei den Auskünften im Zentralen um im Wesentlichen um zwei Punkte (Lohn und Arbeitspensum) handelt, die sehr schnell und unkompliziert abrufbar sind. Das Gleiche gilt auch, wenn externe Leistungsabklärer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kontaktieren, zumal sich auch dort der Fokus auf Fragen des Gehaltes oder des Arbeitspensum beziehen wird.

15. Kostenfolge

Sofern der Kanton von den Gemeinden mit der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen beauftragt wird, wird er seinen effektiven Aufwand den Gemeinden verrechnen. Damit werden seine Kosten gedeckt. Würden indes sämtliche Gemeinden die Rückerstattung selbst bewirtschaften, würde dies im Ergebnis zur Reduktion eines 20%-Stellenpensums beim Kantonalen Sozialamt (ca. CHF 21'000.00 pro Jahr) sowie zu einem Einnahmeausfall von durchschnittlich CHF 30'000.00 pro Jahr führen.

Prüfergebnis	Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.
---------------------	---

16. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe gemäss Entwurf zu beschliessen,

2. die Motion der SVP-Fraktion: Anpassung des Sozialhilfegesetzes zur Vermeidung von Missbrauchsfällen, Verpflichtungen zur Auskunftserteilung, ([2012/280](#)) als erfüllt abzuschreiben und
3. das Postulat von Andi Trüssel, SVP: Abzüge von Geldwerten Leistungen bei Sozialhilfeempfängern, ([2013/166](#)) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 24. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf der Gesetzesänderung in klassischer Darstellung
- Entwurf der Gesetzesänderung in synoptischer Darstellung

Sozialhilfegesetz - Synopsis

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz)</p> <p>Vom 21. Juni 2001</p>	<p>Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz)</p> <p>Änderung vom</p>
<p>§ 3a Definitionen</p> <p>¹ Die Niederlassung richtet sich nach dem Registerharmonisierungsgesetz.</p> <p>² Weilen im Sinne dieses Gesetzes ist die aktuelle Anwesenheit.</p>	<p>§ 3a</p> <p>Aufgehoben.</p>
<p>§ 4 Anspruch auf Hilfe</p> <p>¹ Notleidende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung.</p> <p>² Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p> <p>³ Die Festlegung der Hilfe soll zusammen mit der hilfeschuchenden Person erfolgen. Die Hilfe kann mit Gegenleistungen verknüpft werden.</p>	<p>§ 4 Absatz 2</p> <p>² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.</p>
	<p>§ 4a Zuständigkeit</p> <p>¹ Zuständig für die hilfeschuchenden Personen ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfeschuchenden Person. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfeschuchenden Person zuständig.</p> <p>² Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes, des Aufenthaltsortes und des Abschiebungsverbotese gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger¹ sinngemäss.</p>

¹ SR 851.1

	<p><i>I. Materielle Unterstützung</i></p> <p>§ 4b Unklare Bedürftigkeit</p> <p>Bei unklarer Bedürftigkeit werden materielle Unterstützungen verweigert oder eingestellt.</p>
	<p>§ 4c Nothilfe</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton; b. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörige; c. Touristinnen und Touristen sowie d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist. <p>² Auf Antrag wird Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft² ausgerichtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Nothilfe gemäss Absatz 2.</p>
<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.</p> <p>² Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter.</p> <p>³ Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.</p>	<p>§ 5 Absatz 3</p> <p>³ Aufgehoben.</p>

² SR 101

<p>§ 6 Umfang</p> <p>¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.</p> <p>² Unterstützungen werden in der Regel nur an laufende Aufwendungen gewährt. Keine Unterstützungen werden für Schuldensanierungen gewährt sowie für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens, sofern er nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.</p>	<p>§ 6 Absätze 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 3</p> <p>² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Absatz 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.</p> <p>^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.</p> <p>^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Absätzen 2 und 2^{bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30% des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung³ richtet.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.</p>
	<p>§ 6a Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges</p> <p>¹ An die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges werden keine Unterstützungen gewährt, sofern es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.</p> <p>² Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder gesundheitlich benötigt wird, sind die Nummernschilder zu deponieren.</p> <p>³ Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird gilt als sonstige Leistung Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen</p>

³ GS 34.0292, SGS 850.11

	Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht.
	<p>§ 7a Gefestigtes Konkubinats</p> <p>¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem gefestigten Konkubinats leben, ist die aus diesem eheähnlichen Umstand resultierende Beistandspflicht, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht-unterstützten Person bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen.</p> <p>² Ein gefestigtes Konkubinats ist anzunehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, b. wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben, oder c. bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen.
<p>§ 8 Entgelte bei Gemeinschaften</p> <p>¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.</p> <p>² Bei den Lebensgemeinschaften gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.</p>	<p>§ 8 Nicht-gefestigtes Konkubinats und Wohngemeinschaft</p> <p>¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinats oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.</p> <p>² Beim nicht-gefestigten Konkubinats gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.</p>
<p>§ 11 Pflichten der unterstützten Person</p> <p>¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.</p> <p>² Sie ist insbesondere verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren; b. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu 	<p>§ 11 Absätze 2, 3 und 4</p> <p>² Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.</p>

<p>machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;</p> <p>c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen;</p> <p>d. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;</p> <p>e. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen;</p> <p>e^{bis}. an angeordneten Förderungsprogrammen teilzunehmen oder angeordnete Beschäftigungen auszuüben;</p> <p>f. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;</p> <p>g. mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.</p> <p>³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.</p>	<p>³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁴, herabgesetzt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse</p> <p>¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere aufgrund von Erbschaft, Schenkung oder erheblichen Einkünften erlauben und die Rückerstattung nicht unbillig ist.</p> <p>² Unterstützungen an Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben, unterliegen der Rückerstattungspflicht gemäss Absatz 1 nicht.</p>	<p>§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse</p> <p>¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist.</p> <p>² Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat.</p>

⁴ SR 101

	<p>§ 13a Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen</p> <p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückerstattungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.</p> <p>² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30% des Grundbedarfs in Abzug bringen.</p> <p>³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert eines Jahres seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch zehn Jahre seit Ausrichtung der Leistung.</p> <p>⁴ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.</p>
<p>§ 14 Rückerstattungsschuld</p> <p>³ Die Rückerstattungsforderung gemäss § 12 verjährt nach fünf Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes. Diejenige gemäss § 13 verwirkt nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.</p>	<p>§ 14 Absätze 3 und 4</p> <p>³ Die Rückerstattungsforderungen gemäss den §§ 12 und 13 verjähren nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.</p> <p>⁴ Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung.</p>
	<p>§ 14a Befreiung von der Rückerstattungsschuld</p> <p>¹ Nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 13 Absatz 1 unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.</p> <p>² Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.</p>

<p>§ 31 Im Bereich der Unterstützung bedürftiger Personen</p> <p>¹ Die Gemeinden vollziehen die Bestimmungen über die Unterstützung bedürftiger Personen. Vorbehalten bleibt § 33.</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Niederlassung haben und im Kanton weilen. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die im Kanton weilen und in keiner Gemeinde Niederlassung haben; b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist. <p>⁴ ...</p>	<p>§ 31 Absätze 2 und 3</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Unterstützungswohnsitz haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben; b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.
<p>§ 33 Im Bereich der Rückerstattung</p> <p>¹ Die Niederlassungsgemeinde vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter.</p> <p>² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse.</p> <p>³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandpauschale der Niederlassungsgemeinde aus. Die Aufwandpauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr.</p>	<p>§ 33 Im Bereich der Rückerstattung</p> <p>¹ Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung.</p> <p>² Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt auf Gesuch einer Gemeinde, die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss § 13.</p> <p>⁴ Die Gemeinde entschädigt den Kanton für den Aufwand. Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.</p>
<p>§ 34 Im Bereich der Eingliederung bedürftiger Personen</p> <p>² Der Kanton vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p> <p>³ Er vergütet der Niederlassungsgemeinde die Hälfte der ausgerichteten An-</p>	<p>§ 34 Absätze 2 und 3</p> <p>² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.</p> <p>³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die</p>

reizbeiträge.	Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.
<p>§ 38 Schweigepflicht</p> <p>Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.</p>	<p>§ 38 Schweigepflicht</p> <p>¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.</p> <p>² Die Schweigepflicht entfällt insbesondere wenn,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat, b. eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder c. aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.
	<p>§ 38a Informationsbeschaffung</p> <p>¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Informationen sind in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Absatz 2 bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, zu beschaffen.</p> <p>² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.</p> <p>³ Können die benötigten Informationen gestützt auf Absatz 1 und 2 nicht eingeholt werden, kann sich die Sozialhilfebehörde Informationen gestützt auf eine bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, eingeholten Vollmacht beschaffen.</p>
	<p>§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.</p> <p>² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Auskünfte.</p> <p>³ Die Auskünfte gemäss Absatz 1 und 2 umfassen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten, b. die ergangenen Verfügungen.
	<p>§ 38c Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht</p> <p>¹ Sofern die Informationen gemäss § 38a Absatz 1 nicht bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht beschafft werden können, sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden; b. Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind; c. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen; d. Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen. <p>² Die in Absatz 1 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen; b. der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten; c. der Integration der unterstützten Person; d. der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz. <p>³ Die in Absatz 1 genannten Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beantragen oder beanspruchen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz erforderlich erscheinen.</p>
<p>§ 40 Rückzahlung</p> <p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.</p>	<p>§ 40</p> <p>Aufgehoben.</p>

<p>² Die Rückzahlungsforderung verjährt innert eines Jahres seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Leistung.</p> <p>³ Rückzahlungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.</p>	
	<p>§ 40a Strafbestimmung</p> <p>Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis 10'000 Fr. bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.</p>
<p>§ 42 Aufsicht, Fortbildung und Missbrauchsbekämpfung</p> <p>³ Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.</p>	<p>§ 42 Titel und Absatz 3</p> <p>Aufsicht und Fortbildung</p> <p>³ Aufgehoben.</p>
	<p>§ 42a Missbrauchsbekämpfung</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.</p> <p>² Zur Missbrauchsbekämpfung können die Sozialhilfebehörden, ohne Ermächtigung der unterstützten Person, externe Personen mit Leistungsabklärungen betrauen wenn,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht; und b. die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Unterstützung notwendig sind. <p>³ Leistungsabklärungen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.</p> <p>⁴ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erwerbstätigkeit, b. der Wohnsituation,

- c. der Arbeitsfähigkeit, und
- d. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁵ Im Rahmen von Leistungsabklärungen werden Beweismittel gemäss § 9 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft⁵ erhoben.

⁶ Soweit erforderlich können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:

- a. Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
- b. unangemeldeter Besuch am Wohnort.

⁷ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, dürfen die Wohnung nur betreten, wenn die unterstützte Person vor Ort zustimmt.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ GS 29.667, SGS 175

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe

(Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3a

Aufgehoben.

§ 4 Absatz 2

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 4a Zuständigkeit

¹ Zuständig für die hilfesuchenden Personen ist die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person. Bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz ist die Gemeinde am Aufenthaltsort der hilfesuchenden Person zuständig.

² Für die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes, des Aufenthaltsortes und des Abschiebungsverbotes gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger² sinngemäss.

I. Materielle Unterstützungen

§ 4b Unklare Bedürftigkeit

Bei unklarer Bedürftigkeit werden materielle Unterstützungen verweigert oder eingestellt.

¹ GS 34.0143, SGS 850

² SR 851.1

§ 4c Nothilfe

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

- a. Personen ohne Anwesenheitsbewilligung in der Schweiz oder im Kanton;
- b. Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten sowie deren Familienangehörige;
- c. Touristinnen und Touristen sowie
- d. Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung ab Ablauf der festgesetzten Ausreisefrist.

² Auf Antrag wird Nothilfe im Sinne von Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft³ ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Nothilfe gemäss Absatz 2.

§ 5 Absatz 3

³ Aufgehoben.

§ 6 Absätze 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 3

² Unterstützungen werden nur an laufende Aufwendungen gemäss Absatz 1 gewährt. Ausnahmsweise können Unterstützungen zur Schuldentilgung, insbesondere von Wohnungs- oder Gesundheitskosten, gewährt werden, wenn damit einer bestehenden oder drohenden Notlage zweckmässig begegnet werden kann.

^{2bis} Es können ausnahmsweise Unterstützungen gewährt werden zur Tilgung von Schulden, die während der Unterstützung aufgrund nicht bestimmungsgemässer Verwendung der Unterstützungsleistung entstehen.

^{2ter} Materielle Unterstützungen gemäss den Absätzen 2 und 2^{bis} können von der laufenden Unterstützung bis maximal 30% des Grundbedarfs abgezogen werden. Ausgenommen sind unterstützte Personen, bei denen sich der Grundbedarf nach § 10 der Sozialhilfeverordnung⁴ richtet.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts und Alterskategorie ab. Er orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

§ 6a Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges

¹ An die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges werden keine Unterstützungen gewährt, sofern es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt wird.

² Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder gesundheitlich benötigt wird, sind die Nummernschilder zu deponieren.

³ SR 101

⁴ GS 34.0292, SGS 850.11

³ Ein Motorfahrzeug, das durch Dritte dauerhaft zur Verfügung gestellt wird gilt als sonstige Leistung Dritter. Wird es nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen benötigt, werden die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der materiellen Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 7a Gefestigtes Konkubinat

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem gefestigten Konkubinat leben, ist die aus diesem eheähnlichen Umstand resultierende Beistandspflicht, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der nicht-unterstützten Person bei der Berechnung der Unterstützung zu berücksichtigen.

² Ein gefestigtes Konkubinat ist anzunehmen,

- a. wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird,
- b. wenn die beiden Personen mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern zusammenleben, oder
- c. bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen.

§ 8 Nicht-gefestigtes Konkubinat und Wohngemeinschaft

¹ Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder in Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, wird für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet.

² Beim nicht-gefestigten Konkubinat gemäss Absatz 1 besteht die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet.

§ 11 Absätze 2, 3 und 4

² Die unterstützte Person ist insbesondere verpflichtet, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken, mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten sowie deren Auflagen und Weisungen zu befolgen.

³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung nach Massgabe der Schuldhaftigkeit, bis maximal zur Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁵, herabgesetzt.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist.

² Die Rückerstattung erstreckt sich auf die materielle Unterstützung, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre minderjährigen Kinder erhalten hat.

⁵ SR 101

§ 13a Rückerstattung aufgrund unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückerstattungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

² Bei einer laufenden Unterstützung kann die Sozialhilfebehörde die unrechtmässig bezogenen Leistungen bis maximal 30% des Grundbedarfs in Abzug bringen.

³ Die Rückerstattungsforderung verjährt innert eines Jahres seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch zehn Jahre seit Ausrichtung der Leistung.

⁴ Rückerstattungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 14 Absätze 3 und 4

³ Die Rückerstattungsforderungen gemäss den §§ 12 und 13 verjähren nach zehn Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes.

⁴ Die durch ein Grundpfand gesicherte Rückerstattung unterliegt keiner Verjährung.

§ 14a Befreiung von der Rückerstattungspflicht

¹ Nicht der Rückerstattungspflicht gemäss § 13 Absatz 1 unterliegen Unterstützungen an junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die diese aufgrund eigenen Rechts erhalten haben.

² Die Kosten für die Förderungsprogramme, für die Beschäftigungen sowie für die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 31 Absätze 2 und 3

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen, die in ihr Unterstützungswohnsitz haben. Vorbehalten bleibt die Weiterbelastung der Kosten aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes.

³ Der Kanton trägt die Kosten für die Unterstützung bedürftiger Personen,
a. die keinen Unterstützungswohnsitz und keinen Aufenthaltsort haben;
b. für die der Kanton aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes vergütungspflichtig ist.

§ 33 Im Bereich der Rückerstattung

¹ Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und vollzieht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückerstattung.

² Die Gemeinden streben die Zusammenarbeit an.

³ Der Kanton übernimmt auf Gesuch einer Gemeinde, die Prüfung und Geltendmachung von Rückerstattungsforderungen gemäss § 13.

⁴ Die Gemeinde entschädigt den Kanton für den Aufwand. Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 34 Absätze 2 und 3

² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Förderungsprogramme und Beschäftigungen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.

³ Er vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der ausgerichteten Anreizbeiträge.

§ 38 Schweigepflicht

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, zu schweigen.

² Die Schweigepflicht entfällt insbesondere wenn,

- a. die betroffene Person zur Auskunftserteilung ermächtigt hat,
- b. eine Straftat zur Anzeige gebracht wird, oder
- c. aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht besteht.

§ 38a Informationsbeschaffung

¹ Die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigten Informationen sind in erster Linie im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Absatz 2 bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.

³ Können die benötigten Informationen gestützt auf Absatz 1 und 2 nicht eingeholt werden, kann sich die Sozialhilfebehörde Informationen gestützt auf eine bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht, eingeholten Vollmacht beschaffen.

§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden

¹ Die Sozialhilfebehörden können untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Informationen austauschen, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

² Auf Nachfrage erteilen die Sozialhilfebehörden einer nachfolgenden Gemeinde bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes einer unterstützten Person die für das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben zwingend erforderlichen Auskünfte.

³ Die Auskünfte gemäss Absatz 1 und 2 umfassen

- a. die erfolgten Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten,
- b. die ergangenen Verfügungen.

§ 38c Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht

¹ Sofern die Informationen gemäss § 38a Absatz 1 nicht bei der Person, die Unterstützung beantragt oder beansprucht beschafft werden können, sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a. die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden;
- b. Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind;
- c. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
- d. Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen.

² Die in Absatz 1 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung:

- a. der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen;
- b. der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten;
- c. der Integration der unterstützten Person;
- d. der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz.

³ Die in Absatz 1 genannten Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beantragen oder beanspruchen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz erforderlich erscheinen.

§ 40

Aufgehoben.

§ 40a Strafbestimmung

Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bis 10'000 Fr. bestraft. Gehilfenschaft und Versuch sind strafbar.

§ 42 Titel und Absatz 3

Aufsicht und Fortbildung

³ Aufgehoben.

§ 42a Missbrauchsbekämpfung

¹ Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.

² Zur Missbrauchsbekämpfung können die Sozialhilfebehörden, ohne Ermächtigung der unterstützten Person, externe Personen mit Leistungsabklärungen betrauen wenn,

- a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht; und
- b. die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Unterstützung notwendig sind.

³ Leistungsabklärungen dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden.

⁴ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich

- a. der Erwerbstätigkeit,
- b. der Wohnsituation,
- c. der Arbeitsfähigkeit, und
- d. der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

⁵ Im Rahmen von Leistungsabklärungen werden Beweismittel gemäss § 9 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft⁶ erhoben.

⁶ Soweit erforderlich können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:

- a. Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
- b. unangemeldeter Besuch am Wohnort.

⁷ Personen, die mit der Leistungsabklärung beauftragt sind, dürfen die Wohnung nur betreten, wenn die unterstützte Person vor Ort zustimmt.

⁸ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

⁶ GS 29.667, SGS 175